

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. März 1937



Jahrgang 3 Heft 5

Schriftleitung:  
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:  
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94  
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.  
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühren von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 3 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.



## Inhalt

Amtlicher Teil		Erziehung	Seite
Für das Reich und Preußen:		Für das Reich:	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	82	a) Allgemeine Abteilung	
<b>Amtliche Erlasse</b>		110. Jugendfahrten nach Nordamerika für Schüler und Schülerinnen deutscher höherer Lehranstalten. Vom 11. Februar 1937. . . . .	90
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für</b>		b) Volks- und Mittelschulen	
<b>Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>		111. Volksschulen als Versuchsschulen. Vom 13. Februar 1937 . . . . .	90
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>		c) Höhere Schulen	
Für das Reich:		112. Schulplanung. Vom 9. Februar 1937. . . . .	90
98. Schwebende Dienststrafverfahren. Vom 13. Februar 1937 . . . . .	84	113. Warnung vor Wilhelm Liepelt. Vom 9. Februar 1937	91
99. Seebienst Ostpreußen 1937. Vom 13. Februar 1937	84	114. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht „Cohnen-Anders“. Vom 13. Februar 1937. . . . .	91
100. Unzulässige Streichung von Versorgungsanwärtern aus der Bewerberliste. Vom 19. Februar 1937. . . . .	85	115. Aufnahme in das Fridericianum in Davos. Vom 16. Februar 1937. . . . .	91
101. Schriftverkehr mit dem Stadtpräsidenten und Ober- bürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. Vom 22. Februar 1937. . . . .	86	116. Übergang hochbegabter Kinder von der Grundschule auf die höhere Schule. Vom 22. Februar 1937. . . . .	91
<b>Wissenschaft</b>		d) Berufliches Ausbildungswesen.	
Für das Reich:		117. Bewerberliste und Bewerberkartei der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und haus- wirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Vom 13. Februar 1937. . . . .	92
102. Zusatzprüfung in Landeskultur für Diplomgärtner. Vom 8. Februar 1937. . . . .	86	Für Preußen:	
103. Werbung für die ostdeutschen Hochschulen. Vom 11. Februar 1937. . . . .	86	a) Allgemeine Abteilung	
104. Studium der Meteorologie. Vom 11. Februar 1937	86	118. Staatliche Schulaufsicht im Nebenamt. Vom 10. Fe- bruar 1937 . . . . .	92
105. Strafverfahren gegen Studentenfürher. Vom 17. Februar 1937. . . . .	87	b) Volks- und Mittelschulen	
106. Besuch der Hochschulen. Vom 22. Februar 1937. . . . .	87	119. Beiträge der Gemeinden zur Landes-Schulkasse für 1937. Vom 16. Februar 1937 . . . . .	92
107. Semesterbeginn und -schluß an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien. Vom 24. Februar 1937. . . . .	88	c) Höhere Schulen	
Für Preußen:		120. Lateinprüfung an den Oberrealschulen. Vom 3. Fe- bruar 1937 . . . . .	93
108. Sperrung von Studienpapieren. Vom 12. Februar 1937 . . . . .	89	121. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt. Vom 18. Februar 1937. . . . .	93
109. Abschluß des Ausbildungsganges für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Hoch- schule für Lehrerinnenbildung. Vom 12. Februar 1937	89	122. Verordnung über die Festsetzung der Diäten für die Anwärter (Anwärterinnen) auf Oberschullehrer- (Lehrerinnen) Stellen (Beamtungskandidaten [=kandida- tinnen]) in der Besoldungsgruppe A 4 a (Dienstbezüge der Mittelschullehrer) vom 13. Februar 1937. Vom 20. Februar 1937. . . . .	93

	Seite		Seite
123. Befolgung der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen nach dem Reichsbefolgungsgesetz. Vom 20. Februar 1937 . . . . .	94	130. Auslegung der Ziff. 2c des Begleiterlasses zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-Lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936. Vom 13. Februar 1937 . . . . .	105
d) Berufliches Ausbildungswesen			
124. Zusammenarbeit von Berufsschule und Berufspraxis. Vom 8. Februar 1937. . . . .	102	131. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 15. Februar 1937 . . . . .	105
e) Bäuerliches			
125. Grundsätze für die Ausbildung der nebenamtlichen Berufsschullehrer und -Lehrerinnen an der Ländlichen Berufsschule. Vom 18. Februar 1937 . . . . .	102	<b>Sonstiges</b>	
<b>Volksbildung</b>			
Für das Reich:			
126. Stehbildstreifen „Kampf dem Verberb“. Vom 12. Februar 1937. . . . .	103	132. Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683). Vom 2. u. 3. Februar 1937 . . . . .	106
<b>Körperliche Erziehung</b>			
Für das Reich:			
127. Ableistung der dreijährigen Grundausbildung gemäß Abschnitt I der Hochschulportordnung. Vom 6. Februar 1937 . . . . .	103	133. Elektrische Maßeinheiten. Vom 8. Februar 1937 . . . . .	107
128. Feueranzünden im Walde. Vom 11. Februar 1937	104	134. Schwimmmeisterprüfungen 1937. Vom 15. Februar 1937 . . . . .	107
129. Vereinheitlichung der Fachausdrücke der Flugtechnik. Vom 12. Februar 1937 . . . . .	104	<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
		<b>Sachsen</b>	
		135. Verhütung von Unglücksfällen und Vermeidung von körperlichen Überanstrengungen bei schulischen Veranstaltungen. Vom 5. Januar 1937 . . . . .	108
		136. Wegfall der Rangordnung der Schüler und Schülerinnen in den Volksschulen, höheren Schulen und den höheren Handelslehranstalten. Vom 6. Januar 1937	109
		137. Pflege der Hochsprache in den sächsischen Schulen. Vom 21. Januar 1937 . . . . .	109
		138. Kampf dem Verberb. Vom 22. Januar 1937 . . . . .	110

# A m t l i c h e r T e i l

## P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Dr. Kurt H u d e an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Templin (ihm ist die Leitung der staatlichen Heinrich-von-Kleist-Schule in Frankfurt a./O. übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Dr. Erich W e r n e r an der staatlichen Aufbauschule in Böllitz (ihm ist endgültig die Leitung des staatlichen Gymnasiums nebst Realschule in Greifswald übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Eugen B o t h an dem städtischen Gymnasium und Realgymnasium in M.-Gladbach (ihm ist die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Emmerich übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Walter B r a n d t in Verden (ihm ist die Leitung des staatlichen Domgymnasiums in Verden übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Max D o s k o c i l an dem staatlichen Gymnasium in Braunsberg (ihm ist nunmehr end-

gültig die Leitung der staatlichen Aufbauschule in Braunsberg übertragen worden),

zum Studiendirektor im preußischen Landesdienst der Studienrat Arthur W i e f e r i c h an dem Gymnasium in Meppen (ihm ist die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Meppen übertragen worden),

zum Oberstudienrat im preußischen Landesdienst der Studienrat Dr. Hans B ü n t g e n an dem staatlichen Realgymnasium in Oberhausen (ihm ist die freie Oberstudienratstelle am staatlichen Gymnasium in Neuß übertragen worden),

zum Studienrat am Bayerischen Staatskonservatorium der Musik in Würzburg der Konzertmeister und Erste Solocellist des Gürzenich-Orchesters der Stadt Köln Franz F a ß b e n d e r aus Köln,

zum ordentlichen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. E. F e y e r an der Technischen Hochschule in Breslau,

zum außerordentlichen Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule mit der Verpflichtung, an der Lufttechnischen Akademie in Berlin-Gatow tätig zu sein, der Dr.-Ing. Hubert S c h a r d i n in Berlin,

zum Honorarprofessor in der Mechanischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Direktor Dipl.-Ing. Karl Kühn in Dresden-N. 24, Kaiser Straße 15,

zum Direktor bei den Sammlungen für Kunst und Wissenschaft im sächsischen Landesdienst der Kustos Dr. Fritz Fichtner (ihm wird die Stelle des Direktors der Staatlichen Porzellanammlung in Dresden übertragen).

Es sind übertragen worden:

dem Forstmeister a. D. Dr.-Ing. Erwin Aichinger unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität in Freiburg i. Br. der Lehrstuhl für Forstschuß, Forstbenutzung und Pflanzensoziologie,

dem Dr.-Ing. Georg Jähme in Darmstadt unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule in Darmstadt der Lehrstuhl für Zellulosechemie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Arthur Knick unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig eine außerordentliche Professur für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Gottfried Lang er, Regierungsrat in Leipzig, unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle der Lehrstuhl für Öffentliches Recht,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Mar ch e s a n i unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Münster der Lehrstuhl für Augenheilkunde,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hans N e t t e r unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel der Lehrstuhl für Physiko-chemische Medizin und Physiologische Chemie,

dem außerordentlichen Professor Dr.-Ing. Nikolaus Sch e u b e l unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Maschinenbau der Technischen Hochschule in Darmstadt der Lehrstuhl für Luftfahrt und Flugtechnik,

dem Dozenten Gerichtsassessor Dr. Gottfried B o l d t in Bonn unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht,

dem Dozenten Dr. Reinhold B r e n n e i s e n unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg der Lehrstuhl für Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft und Statistik,

dem Dozenten Dr. H. D a h l m a n n in Berlin unter Ernennung zum außerordentlichen Professor

in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Lehrstuhl für Klassische Philologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. H o f f unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg die Medizinische Poliklinik,

dem Dr. med. habil. Heinrich F r a n z unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Gießen der Lehrstuhl für Erb- und Rassenforschung,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Bruno S c h u l z in Dresden unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Kulturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden der Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft,

dem Dozenten Dr. Erwin S e i d l an der Universität München unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald der Lehrstuhl für Römisches und Bürgerliches Recht sowie Zivilprozeßrecht,

dem Dozenten Gerichtsassessor Dr. Hans W e l z e l in Köln unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht,

dem Dozenten Dr. Franz W i e a c k e r in Freiburg i. Br. unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig der Lehrstuhl für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Karl D i e t r i c h an dem städtischen Gymnasium in Dülmen zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Dülmen,

die Berufung des Oberstudienrats Friedrich L u d w i g an der Deutschen Oberschule in Gladbeck zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Zeiß,

die Berufung des Studienrats Emil S c h m a l z an der städtischen Adolf-Hitler-Oberrealschule in Kassel als Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Kassel,

die Wahl der Professoren der Universität Berlin Dr. Paul K o s c h a k e r und Dr. E d u a r d S c h w y z e r zu ordentlichen Mitgliedern der Philosophisch-Historischen Klasse der Preussischen Akademie der Wissenschaften.

\*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Heinrich F r e i h e r r K a u s c h v o n T r a u b e n b e r g ist auf Grund von § 6 B B G in den Ruhestand versetzt worden.

# Am t l i c h e E r l a s s e

## Allgemeine Verwaltungssachen

### a) Für das Reich

#### 98. Schwebende Dienststrafverfahren.

(1) Nach § 121 der Reichsdienststrafordnung (RDStO.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Dienststrafgerichte des Reiches und der Länder am 1. Juli 1937. Neue Dienststrafkammern werden gemäß § 32 RDStO. gebildet. Anhängige Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten der RDStO. in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach der RDStO. zuständigen Behörden über (§ 116).

(2) Ich erwarte, daß alle bei den Dienststrafgerichten zur Zeit schwebenden Verfahren mit größtem Nachdruck so gefördert werden, daß sie, wenn irgend möglich, noch vor dem 1. Juli 1937 in dem Rechtszuge, in dem sie schweben, zum Abschluß kommen.

Berlin, den 29. Januar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die Reichsdisziplinkammern, die Disziplinargerichte in den Ländern. — Nachrichtlich an alle für die Einleitung von Dienststrafverfahren gegen nichtrichterliche Beamte zuständigen Behörden. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten und den Herrn Preussischen Finanzminister. — II S B 6640/445.

\* \* \*

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 496 E I b.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 84.)

#### 99. Seedienst Ostpreußen 1937.

Der Seedienst Ostpreußen wird am 17. März 1937 zwischen Swinemünde, Zoppot und Pillau eröffnet. Der diesjährige Fahrplan kommt besonders der deutschen Jugend entgegen. Schon für die Osterferien steht der Seedienst zur Verfügung. Im Hinblick auf die besondere Eignung des Seedienstes Ostpreußen für die Durchführung von Gruppenfahrten usw. mache ich auf die nachfolgende Pressemitteilung aufmerksam:

#### „Seedienst Ostpreußen 1937:

Kiel, Travemünde, Warnemünde, Binz, Swinemünde, Zoppot, Pillau, Memel, Libau, Helsingfors.

Frühzeitiger Beginn. Starker Anschluß der westlichen Ostsee.

Keine Überfüllung mehr!

Schon am Mittwoch vor Palmsonntag, am 17. März, wird der Seedienst Ostpreußen mit D. „Tannenbergl“ zwischen Swinemünde, Zoppot und Pillau eröffnet. Die Fahrten sollen dem Osterferienverkehr dienen. Zu Pfingsten werden Verstärkungsfahrten eingelegt.

Der Dampfer fährt Mittwochs und Sonnabends von Swinemünde ostwärts, Sonntags und Donnerstags von Pillau und Zoppot nach Westen. Die Fahrzeiten sind die seit Jahren üblichen. Schon am Freitag, dem 30. April, fährt das erste Schiff über Swinemünde nach Westen hinaus nach Kiel; von diesem Zeitpunkt ab bis Ende Oktober wird jeden Sonnabend von Kiel ostwärts gefahren mit einziger Ausnahme des 18./19. Juni, an welchem Tage der D. „Tannenbergl“ aus Anlaß der Lübecker Reichstagung der Nordischen Gesellschaft zu ermäßigten Tarifen Travemünde aufsucht. In der Hauptreisezeit (24. Juni bis 1. September) wird Kiel zweimal wöchentlich aufgesucht.

Travemünde wird vom 5. Juni bis Ende September wöchentlich einmal, in der Hauptreisezeit vom 23. Juni bis Ende August sogar dreimal wöchentlich angelaufen. Die ersten Fahrten der MS. „Preußen“ und D. „Kaiser“ werden zur Werbung bis nach Lübeck-Stadt hinaufgehen.

Neu ist, daß in der Hauptreisezeit auch einmal wöchentlich die Schiffsreise in Warnemünde den westlichen Endhafen hat. Diese Fahrten (Sonntags nach Westen, Montags ostwärts) laufen auch Binz auf Rügen an. Warnemünde und Binz werden in Richtung nach Westen außerdem noch je einmal wöchentlich angelaufen, so daß alle wichtigen Gegenden der westlichen Ostsee vom Seedienst Ostpreußen bedient und mit Ostpreußen und Danzig — in der Hauptreisezeit auch Memel — verbunden werden. Schon am 19. Juni führt D. „Tannenbergl“ eine Sonderfahrt von Travemünde, Swinemünde, Zoppot und Pillau nach Memel aus, die zu Aus-

flügen auf die Kurische Nehrung besonders geeignet ist, da das Schiff 36 Stunden in Memel bleibt.

Von Mitte Juni bis Anfang September fährt außerdem das M.S. „Hansestadt Danzig“ zwischen Helsingfors, Pillau und Zoppot; einmal in jeder Richtung (für die Deutsche Ostmesse in Königsberg) läuft das Schiff im August auch Libau an.

In der Hauptreisezeit bietet sich folgendes Bild:  
Abfahrten nach Zoppot und Pillau von Swinemünde:

- 17. März bis 10. Mai zweimal,
- 11. Mai bis 2. Juni dreimal (in der Pfingstzeit viermal),
- 3. bis 22. Juni fünfmal,
- 23. Juni bis Ende August siebenmal,
- Monat September viermal,
- Monat Oktober zweimal wöchentlich;

von Travemünde (über Swinemünde):

- 6. bis 22. Juni Sonntags,
- 23. Juni bis Ende August Sonntags, Donnerstags, Freitags,
- Monat September Sonntags;

von Kiel (über Swinemünde):

- 1. Mai bis Ende Oktober Sonnabends; außerdem
- 29. Juni bis 1. September Mittwochs;

von Warnemünde und Binz (über Swinemünde):

- 28. Juni bis Ende August Montags.

Kraftwagen werden zwischen allen genannten Häfen befördert; im Verkehr mit den Landebrücken von Zoppot (Danzig) und Binz auf Rügen jedoch höchstens Krasträder. Der Kraftfahrzeugtarif hat eine vereinfachte Form erhalten. Für Faltboote und die im Ostpreußen-Danzig-Verkehr besonders beliebten Fahrräder gelten die üblichen Tarife.

Im übrigen gelten die alten Tarife mit den vielen Ermäßigungen weiter. Doch sind für Gruppenfahrten niedrig bemessene Höchststärken festgesetzt, auch gehen in diesem Jahre die großen Massentransporte wieder über den Bahnweg, so daß nach menschlichem Ermessen 1937 Überfüllungen im Seedienst Ostpreußen ausgeschlossen sind. Die Schönheit der Seereise ist wiederhergestellt.“

\*

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu R a n k a u.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 236 W, E II, E III, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 84.)

### 100. Anzulässige Streichung von Versorgungsanwärtern aus der Bewerberliste.

(1) Versorgungsanwärter, die den Vormerkungsstellen gemäß § 31 der Anstellungsgrundsätze — AG. — (RWB. 1930 I S. 234) ihre Einberufung zur Probepflichtleistung mitgeteilt haben, dürfen in den Vormerkungslisten nicht gestrichen werden.

(2) Die Bestimmung in Nr. 3 Abs. b des Kundenerlasses vom 8. Juni 1936 — II S B 6130/2991 und F 2635/22. 5. — (RWB. S. 771, PrBesBl. S. 171), daß solche Versorgungsanwärter in andere Stellen nicht mehr einberufen werden dürfen, soweit es sich nicht um Stellen einer höheren Besoldungsgruppe handelt, hat in bezug auf die bestehenden sonstigen Vormerkungen lediglich die Folge, daß die Vormerkungen für die Dauer des Probepflichtes ruhen. Im Falle einer Kündigung durch die Anstellungsbehörde leben sie mithin wieder auf. Das gleiche gilt für die Vormerkungen während der Zeit der Beschäftigung als außerplanmäßiger Beamter (vgl. Kundenerlaß vom 17. November 1936 — II S B 6139/5023 —, RWB. S. 1549, PrBesBl. S. 253).

Berlin, den 9. Januar 1937.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preussischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern und der Preussische Finanzminister.

(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6130/5926 und F 2635/24. 12.

\* \* \*

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 400.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 85.)

### 101. Schriftverkehr mit dem Stadtpräsidenten und Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin.

(1) Nach dem am 1. Januar 1937 in Kraft getretenen Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 957) sind Stadtpräsident und Oberbürgermeister zwei getrennte Behörden. Die Geschäfte der Landesbehörde werden unter der Bezeichnung „Der Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin“ und die Geschäfte in kommunalen Angelegenheiten unter der Bezeichnung „Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin“ geführt. Die Bezeichnung „Oberbürgermeister und Stadtpräsident“ ist lediglich die persönliche Amtsbezeichnung des Leiters der beiden Behörden.

(2) Ich ersuche, bei allen Schreiben darauf zu achten, daß klar zum Ausdruck kommt, an welchen Geschäftsbereich sie gerichtet sein sollen.

Berlin, den 9. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen und den Reichskommissar für das Saarland. — Für Preußen: An die Ober- und Regierungspräsidenten. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden. — V Bln 109/37.

\* \* \*

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 641.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 86.)

b) Für Preußen

### Wissenschaft

a) Für das Reich

### 102. Zusatzprüfung in Landeskultur für Diplomgärtner.

Die unter dem 17. November 1936 — W I i 4065 E V — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 511) erlassene Ordnung einer Zusatzprüfung in Landeskultur für Diplomlandwirte gilt mit Wirkung vom

1. April 1937 ab auch für Diplomgärtner mit der Maßgabe, daß die Worte „Diplomlandwirt“ durch „Diplomgärtner“ und „Landwirtschaft“ durch „Gartenbau oder Gartengestaltung“ sowie „landwirtschaftlich“ durch „gärtnerisch“ zu ersetzen sind.

Berlin, den 8. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I i 192 E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 86.)

### 103. Werbung für die ostdeutschen Hochschulen.

Die Werbung zum Besuch der ostdeutschen Hochschulen (Königsberg, Breslau, Braunsberg und Danzig) ist, wie bisher, nachdrücklich zu unterstützen. Insbesondere bitte ich, die Abiturienten nochmals empfehlend auf das Studium an einer Ost-Hochschule hinzuweisen. Die den höheren Schulen und Hochschulen zugehenden Werbeschriften sind den Abiturienten und Studenten auszuhändigen.

Berlin, den 11. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ohne Hochschulen für Lehrerbildung), die Reichsstudentenführung München und das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg. — W I i 152 E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 86.)

### 104. Studium der Meteorologie.

Der durch die Schaffung der Luftwaffe eingetretene außerordentliche Bedarf an Meteorologen konnte inzwischen für das laufende Rechnungsjahr gedeckt werden; auch für das nächste Rechnungsjahr wird der Bedarf durch die in der Ausbildung befindlichen Praktikanten im wesentlichen gedeckt werden können. Der in anderen Berufen aufgetretene Mangel an akademischen Kräften veranlaßt mich, nach Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe auf folgendes hinzuweisen:

Nach Beendigung der Einrichtung des Reichswetterdienstes kann bei dem Altersaufbau seines Personalkörpers aller Voraussicht nach zum mindesten bis zum Jahre 1960 nur mit einem sehr geringen jährlichen Nachwuchsbedarf (etwa 2—4 Meteorologen) gerechnet werden. Die zur Deckung des bisherigen außergewöhnlichen Bedarfs erforderlich gewesene Werbung und die zur Zeit noch günstigen Berufsaussichten könnten indessen eine zu große Zahl jüngerer Studierender und vor der Berufswahl stehender Abiturienten veranlassen, sich ausschließlich dem Studium der Meteorologie zuzuwenden, die sich aber später in ihren Berufshoffnungen getäuscht sehen würden. Ich halte daher schon jetzt eine Aufklärung dahin für geboten, daß der bezeichnete Nachwuchs nach Abschluß seiner Studien mit Rücksicht auf den geringen Bedarf nur wenig Aussicht hat, im Reichswetterdienst unterzukommen. Die Abiturienten und Studenten sind in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Überfüllung in diesem Dienst mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß nur solche Bewerber Aussicht auf Verwendung im Reichswetterdienst haben, welche die für diesen Beruf erforderliche besondere Begabung und über dem Durchschnitt stehende Befähigung besitzen.

Es ergibt sich hieraus weiter die Notwendigkeit, daß die künftige Ausbildung der Fachmeteorologen eine vielseitige Verwendung, sei es als praktischer Geophysiker, Physiker, Apparatebauer und Ingenieur in Industrie und Wirtschaft oder als Lehrer im höheren Schuldienst, zum Ziele haben muß.

Berlin, den 11. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland (Abteilung für höhere Schulen) in Saarbrücken, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höhere Schulen), die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße, und das Akademische Ausfunftsamt der Universität Berlin. — W I 198 E III e.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 86.)

### 105. Strafverfahren gegen Studentenföhrer.

Ich ersuche die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen, künftig v o r Einleitung eines Strafverfahrens gegen Studierende, die in der Deutschen Studentenschaft oder dem RSDStB. ein Amt

bekleiden, mir unter Vorlage der Vorgänge zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

Berlin, den 17. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s i c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W I i 230.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 87.)

### 106. Besuch der Hochschulen.

Um dem Reichsstudentenführer die Möglichkeit zu geben, die ihm von mir und dem Stellvertreter des Führers übertragenen Aufgaben der politischen und weltanschaulichen Erziehung und Schulung aller deutschen Studenten zu erfüllen, und um gleichzeitig eine engere persönliche Bindung jedes Studenten an seine erste Hochschule (Stammhochschule) zu erreichen, ordne ich mit Wirkung vom kommenden Sommersemester ab folgendes an:

1. Jeder Student und jede Studentin, die sich vom kommenden Sommersemester 1937 ab erstmalig an einer deutschen Universität, Technischen Hochschule, Landwirtschaftlichen Hochschule, Handelshochschule, Tierärztlichen Hochschule einschreiben läßt, ist verpflichtet, in den ersten drei Studiensemestern an dieser Hochschule (Stammhochschule) zu verbleiben.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Studenten der Philologie, die nach zweifemestrigem Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung sich bei einer Universität einschreiben lassen, und auf die Studenten, die mit Genehmigung der Reichsstudentenführung während der ersten drei Semester ein Auslandsstudium durchführen.

2. Den Studenten der zweiten und dritten Semester, die ihr Studium bereits begonnen haben, wird empfohlen, gleichfalls insgesamt drei Semester an der Hochschule, in der sie im ersten oder zweiten Semester eingeschrieben waren, zu verbleiben. Ein Zwang zum Verbleib wird für sie nicht ausgeübt.

3. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in folgenden Fällen zulässig:

- a) wenn ein Hochschulwechsel am Ort stattfindet,
- b) beim Wechsel des Studienfachs oder bei einer wesentlichen Änderung der Studieneinrichtung dann, wenn das Verbleiben an der Stammhochschule ausgeschlossen ist oder mit besonderen Nachteilen für die wissenschaftliche Durchführung des Studiums verbunden wäre,
- c) bei Wohnsitzverlegung der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten vom Ort der Stammhochschule, wenn der Student bei diesen Wohnung und Beföstigung gefunden hat,

d) in sonstigen Fällen dann, wenn der Verbleib an der Stammhochschule für den Studenten eine besonders unbillige Härte darstellen würde, insbesondere wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Stellung durch ein längeres Verbleiben an der Stammhochschule eintreten würde.

4. Die Hochschulbehörden nehmen eine Einschreibung 2. und 3. Semester nur unter folgender Bedingung vor:

- a) wenn der Student an dieser Hochschule bereits eingeschrieben war,
- b) bei Hochschulwechsel, wenn die Genehmigung des Rektors der früheren Hochschule vorliegt,
- c) bei Vorlage einer Genehmigung der Reichsstudentenführung zum Auslandsstudium.

5. Die Anträge auf Genehmigung eines Hochschulwechsels in den in Ziff. 3 aufgeführten Fällen sind spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungen des Semesters, zu dem der Hochschulwechsel beabsichtigt ist, mit ausführlicher Begründung und den erforderlichen Unterlagen (Bescheinigungen und ehrenwörtliche Erklärungen usw.) dem Rektor der Stammhochschule vorzulegen. Dieser holt umgehend die Stellungnahme des Studentenführers ein und trifft sodann seine Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird.

Beschwerden gegen die Verfassung des Hochschulwechsels sind beim Rektor der Stammhochschule einzureichen und von diesem mir zur Entscheidung vorzulegen.

Der Rektor berichtet jeweils nach Semesterbeginn über die von ihm erteilten Ausnahmegenehmigungen unter Angabe des Grundes der Bewilligung.

6. Mit meinem Erlaß vom 25. Februar 1937 — W a 400 — habe ich bestimmt, daß an den Hochschulen mit Höchstziffern der Anteil der Studenten der ersten drei Semester 25 v. H. (Hannover 30 v. H.) der Höchstziffer nicht überschreiten darf. Es soll damit verhindert werden, daß ein unerwünschter Zugang junger Semester zu den Großstadt- und Heimathochschulen eintritt. Es wird erwartet und soll mit dieser Regelung erreicht werden, daß gerade auch die mittleren und kleineren Hochschulen bevorzugt von den Studenten der ersten Semester besucht werden. Bei der Einschreibung der ersten Semester an einer Hochschule mit Höchstziffern innerhalb des festgesetzten Anteilsatzes von 25 v. H. sind nur diejenigen Studenten bevorzugt zu berücksichtigen, die am Hochschulort oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft wohnen, wenn die wirtschaftliche Lage der Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen derart ist, daß die Durchführung des Studiums an einem anderen Hochschulorte eine unbillige Härte bedeuten würde.

7. Es wird erwartet, daß die Studenten während der ersten Semester bevorzugt die Grenzland-Hochschulen besuchen. Um die Durchführung des Studiums an den Grenzland-Hochschulen besonders nachdrücklich zu fördern, wird für die Ost-Hochschulen

Universität Königsberg,  
Universität und Technische Hochschule Breslau,  
Handelshochschule Königsberg  
sowie für die Technischen Hochschulen des westlichen Grenzlandes

Aachen und Karlsruhe  
folgende Sonderregelung getroffen:

Studenten können nach Einschreibung der ersten zwei Semester an einer der obengenannten Hochschulen ihr Studium an einer anderen Hochschule des Reiches fortsetzen. Für sie ist somit ein pflichtmäßiger Verbleib an der Stammhochschule nur für die beiden ersten Semester vorgeschrieben.

Berlin, den 22. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r.

An die Herren Rektoren der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W i 740 II (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 87.)

### 107. Semesterbeginn und -schluß an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien.

An den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien beginnen die Vorlesungen, Übungen usw.

im Wintersemester 1937/38 am 2. November 1937,

im Sommersemester 1938 am 1. April 1938;

sie enden

im Wintersemester 1937/38 am 26. Februar 1938,

im Sommersemester 1938 am 30. Juni 1938.

Die Einschreibung hat stattzufinden für das Wintersemester 1937/38 in der Zeit vom 11. Oktober bis 12. November 1937, für das Sommersemester 1938 in der Zeit vom 14. März bis 8. April 1938.

Erstimmatrikulationen können sowohl für das Sommersemester wie für das Wintersemester stattfinden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 24. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r.

An die Hochschulverwaltungen der Länder und die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltungen (ohne Hochschulen für Lehrerbildung). — W i a 76/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 88.)



b) Für Preußen

**108. Sperrung von Studienpapieren.**

Die örtlichen Studentenwerke stellen bedürftigen Studenten auch Bücher und sonstige Lehrmittel zur vorübergehenden Benutzung sowie kurzfristige Darlehen zur Verfügung. Da auf eine Sicherung gegen säumige Schuldner und Entleiher nicht verzichtet werden kann, sind auf Antrag des Studentenwerks die Studienpapiere der betreffenden Studenten bis zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Studentenwerk zu sperren.

Die Sperrung der Papiere ist zulässig, auch ohne daß ein Strafverfahren auf Grund der Strafordnung für Studenten vom 1. April 1935 eingeleitet wird. Dem Rektor bleibt es jedoch überlassen, in schwerwiegenden Fällen noch eine Bestrafung der säumigen Studenten auf Grund der Strafordnung vorzunehmen.

Berlin, den 12. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ohne Hochschulen für Lehrerbildung). — W i 576.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 89.)

der alle am Lehrgang beteiligten Dozenten unter Leitung des Direktors der Hochschule oder eines von ihm zu bestimmenden Vertreters teilnehmen und in der den Studentinnen Gelegenheit gegeben wird, sich über ihr Können und Wissen auszuweisen.

Ergibt sich aus der Bescheinigung, daß die Leistungen der Studentin nicht ausreichen, und ist nach dem Urteil der Dozenten die Studentin noch nicht reif genug, um eine praktisch-pädagogische Tätigkeit zu übernehmen, so ist sie von der Überweisung an die Landesbauernschaft auszuschließen. Es ist ihr gestattet, ein oder zwei Semester an der Hochschule weiter zu studieren. Erreicht die Studentin auch in zwei weiteren Semestern noch nicht ihr Ziel, so ist sie endgültig von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

Ein Abdruck der Bescheinigung ist zu den Akten zu nehmen, die zunächst bei der Hochschule aufzubewahren sind.

Berlin, den 12. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover und Schneidemühl. — W I L 246 E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 89.)

\*

**109. Abschluß des Ausbildungsganges für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Hochschule für Lehrerinnenbildung.**

Die Studentinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde sind nach dem erfolgreichen Abschluß ihres zweijährigen Studiums an der Hochschule für Lehrerinnenbildung auf Grund des Erlasses vom 10. Mai 1935 — E V 1204 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 196) den Landesbauernschaften zur praktisch-pädagogischen Ausbildung in den von mir anerkannten Schulen zuzuweisen. Hierzu sind die in meinem Erlaß vom 27. November 1936 — W I L 3770 — für die Meldung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke sind von den zu Ostern und Herbst 1937 auscheidenden Studentinnen nachträglich auszufüllen. Die Studentinnen scheiden mit der Überweisung an die Landesbauernschaften aus der Hochschule aus.

Zum Abschluß des Studiums sind den Studentinnen Bescheinigungen nach anliegendem Vordruck auszuhändigen. Die Urteile in den einzelnen Unterrichtsgebieten und in der Gesamtleistung sind „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „ungenügend“ zu bewerten.

Zur einwandfreien Feststellung der Leistungen der Studentinnen empfehle ich, vor Ausstellung der Bescheinigung eine Aussprache zu veranstalten, an

**Bescheinigung.**

Fräulein .....  
hat von ..... bis .....  
an dem Ausbildungsgang für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Hochschule für Lehrerinnenbildung in .....  
ordnungsgemäß und mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

- Erziehungswissenschaft: .....
- Landwirtschafts- und Volkspolitik: .....
- Fachmethodik: .....
- Unterrichts- und Beratungsübungen: .....
- Leibeserziehung: .....

Danach wird ihre Gesamtleistung mit ..... beurteilt.

....., den ..... 193.....

Der Direktor der Hochschule.

## Erziehung

### a) Für das Reich

#### 110. Jugendfahrten nach Nordamerika für Schüler und Schülerinnen deutscher höherer Lehranstalten.

Wie in den Vorjahren (vgl. meine Erlasse vom 9. April 1935 — E III b 863 — und vom 12. Februar 1936 — W III c 271 E III — [MMinAmtsbl. DtschWiss. 1935 S. 147 und 1936 S. 92]) werden auch im Sommer des Jahres 1937 durch die Schiffahrtsgesellschaften Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie im Einvernehmen mit der Deutschen Pädagogischen Austauschstelle im Deutschen Akademischen Austauschdienst Jugendfahrten nach Nordamerika für Schüler und Schülerinnen deutscher höherer Lehranstalten durchgeführt. Es finden folgende Fahrten statt:

1. vom 8. Juli bis 5. August 1937, Leiter: Studienrat Dr. Friedrich Geisler, Berlin (Hapag),
2. vom 9. Juli bis 31. Juli, Leiter: Dr. Theodor Wilhelm, Berlin (Lloyd),
3. vom 22. Juli bis 1. September 1937, Leiter: Dr. Helmuth Trepte, Berlin (Hapag).

Gegen die Teilnahme von Schülern und Schülerinnen höherer Schulen an diesen Fahrten habe ich keine Bedenken.

Der Erlaß wird nur im MMinAmtsblDtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — W t 2. 5041 E II, E III f.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 90.)

#### 111. Volksschulen als Versuchsschulen.

Aus mehreren Berichten geht hervor, daß die als Versuchsschulen eingerichteten Volksschulen recht unterschiedlich behandelt werden. Um die Zahl dieser Schulen auf ein notwendiges Maß zu beschränken und den Überblick zu sichern, ordne ich an, daß die Genehmigungen für Versuchsschulen mit Ende des laufenden Schuljahres zurückgezogen werden. Für die neue Genehmigung ist die besondere Leistung der Schule eine unerläßliche Voraussetzung. Dabei sollen rein methodische Versuche in einzelnen

Fächern (z. B. Ganzwortmethode im Lesen) keinen Anlaß zur Einrichtung als Versuchsschule geben. Für die Begründung eines Antrags muß eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Volksschule ist mit weiterführenden Klassen organisch verbunden und weicht im Lehr- und Stundenplan von den geltenden Normalplänen ab.
2. Die Schule arbeitet nach einem Plan, der vom normalen Stundenplan der Volksschule abweicht.
3. Die Schule arbeitet nach einem besonderen Lehrplan (Stoffplan).

Außerdem kann die Schulaufsichtsbehörde einer Schule einen Sonderauftrag zur Ausföhrung eines Versuchs erteilen.

Um den Schulaufsichtsbehörden für die Prüfung der Anträge eine angemessene Frist zu sichern, gestatte ich, daß den Schulen zunächst für ein Schuljahr die Möglichkeit zur Erprobung ihres Versuches gewährt wird. Danach ist mir eingehend zu berichten.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E II a 197.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 90.)

#### 112. Schulplanung.

Bei der Schulplanung auf Grund meines Erlasses vom 28. Dezember v. Js. — E III a 800 — sind die als höhere Schulen anerkannten Privatschulen in die neue Regelung einzubeziehen. Nur wo eine solche Schule besondere Aufgaben, etwa als pädagogische Versuchsschule, zu erfüllen hat und nicht nur den Schulbedürfnissen seiner Umgebung dient, kann eine Ausnahme bei mir beantragt werden.

Berlin, den 9. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Badische Staatskanzlei in Karlsruhe. — E III b 77.

(MMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 90.)

**113. Warnung vor Wilhelm Liepelt.**

Der im Jahre 1927 wegen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe aus dem badischen öffentlichen Schuldienst entlassene Lehramtsassessor Ludwig Friedrich Wilhelm Liepelt, geb. in Mannheim am 20. August 1902, der an einer konfessionellen Privatschule wieder beschäftigt wurde, ist neuerdings wieder straffällig geworden (Diebstahl) und hat sich außerdem charakterlich so minderwertig gezeigt, daß seine fernere Tätigkeit als Jugenderzieher in jeder Form ausgeschlossen ist.

Ich bestimme hiernach, daß der Genannte weder im öffentlichen noch im privaten höheren Schuldienst im Deutschen Reiche beschäftigt werden darf.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten für die Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III e 130.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 91.)

**114. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht „Cohnen-Anders“.**

Auf den Bericht vom 20. Januar 1937 — I 535 —.

Die Genehmigung der Zulassung des Lehrbuchs für den katholischen Religionsunterricht „Cohnen-Anders, Die Lehre von der Kirche (Lehrstoff für Untersekunda)“, Verlag P. Hanstein in Bonn, im Unterricht an den höheren Schulen wird mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Das Buch darf im Unterricht an den höheren Schulen nicht mehr gebraucht werden.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: Zschinßich.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) — außer Koblenz —, den Herrn Stadtpräsidenten der

Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 229 II (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 91.)

**115. Aufnahme in das Fridericianum in Davos.**

In der Deutschen Auslands-Vollanstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), dem Fridericianum in Davos, werden demnächst eine Anzahl Reichsfreistellen für Schüler oder Schülerinnen frei. In Frage kommen solche Schüler oder Schülerinnen, deren Aufenthalt in Davos wegen ihres Gesundheitszustandes erwünscht ist und die nach ihren eigenen Leistungen und nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ihrer Eltern berücksichtigt zu werden verdienen.

Bewerbungen sind auf dem Dienstwege mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Berlin, den 16. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

Bekanntmachung. — E III f 337.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 91.)

**116. Übergang hochbegabter Kinder von der Grundschule auf die höhere Schule.**

Um hochbegabten Kindern die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende und volkspolitisch wünschenswerte verkürzte Schulausbildung zu ermöglichen, ordne ich im Anschluß an meinen Erlaß E III a 2251 M vom 30. November 1936 (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 525) — unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen — für den Übergang auf die höhere Schule mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Körperlich und geistig gut entwickelte Schüler und Schülerinnen, deren Klassenleistungen gut sind, können vor Vollendung der normalen Grundschulzeit auch schon nach Besuch der drei ersten Klassen der Volksschule auf die grundständige höhere Schule übergehen. Nach der Anmeldung des Kindes bei der höheren Schule durch den Erziehungsberechtigten hat der Schulleiter ein Zeugnis über die Klassenleistungen des Kindes und ein Gutachten von der Volksschule anzufordern.

2. Der Aufnahme in die höhere Schule geht eine Prüfung voraus, die von den Lehrern der aufnehmenden Schule im Beisein eines Grundschullehrers abgehalten wird; über die Aufnahme entscheidet der Direktor. Die Schulaufsichtsbehörde des höheren Schulwesens hat — bis zum Erlaß all-

gemeiner Bestimmungen — die Durchführung dieser Prüfung für ihren Amtsbereich einheitlich zu regeln. Die Prüfung von Schülern und Schülerinnen, die aus der vierten oder einer höheren Volksschulklasse auf die höhere Schule übergehen, ist in entsprechender Weise zu handhaben.

3. Von Ostern 1937 ab können in die Aufbauschule auch Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche die sechste Volksschulklasse mit Erfolg durchlaufen haben. Diese Schüler sind jedoch grundsätzlich getrennt von denen mit längerer Vorbildung in besonderen Klassen zusammenzufassen.

4. Die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schule erfolgt in jedem Falle auf Probe.

Berlin, den 22. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E III e 420 E II a, E II e, M (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 91.)

### 117. Bewerberliste und Bewerberkartei der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Auf Grund des Abs. 4 meines Runderlasses vom 24. Juni 1936 — E IV 2849 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 329) bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. April 1937 ab in allen Lehrer- (Lehrerinnen-) und Fachgruppen die Prüfungsjahrgänge bis 1933 einschließlich angestellt und darüber hinaus die Jahrgänge bis 1935 einschließlich zur Beschäftigung einberufen werden können. Für die Anstellung auf Lebenszeit ist § 28 des DVG. zu beachten.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für das Berufs- und Fachschulwesen). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E IV 1165.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 92.)

### b) Für Preußen

#### 118. Staatliche Schulaufsicht im Nebenamt.

Auf die in Verfolg meines Erlasses vom 28. Januar 1936 — E I A 98/36 — vorgelegten Berichte.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Preussischen Finanzminister.

Die städtischen Schulverwaltungsbeamten, denen die staatliche Schulaufsicht im Nebenamt übertragen ist, haben in denjenigen Angelegenheiten, in denen sie als staatlicher Schulaufsichtsbeamter tätig sind, zukünftig ihrer städtischen Amtsbezeichnung den Zusatz „zugleich staatlicher Schulaufsichtsbeamter für den ...“ (folgt die Bezeichnung des Schulaufsichtskreises, also Stadtkreis X, oder Schulaufsichtskreis Y, Bezirk Z) hinzuzufügen. Dienstbogen, -umschläge und insbesondere Dienststempel müssen die gleiche Beschriftung tragen.

Beispiel:

Breslau, den .....

(Name)

Städtischer Schulrat,

zugleich staatlicher Schulaufsichtsbeamter  
für den Stadtkreis A.

Die Dienststempel müssen die Hoheitszeichen enthalten.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und mir zu berichten, sobald die Neuregelung durchgeführt ist. Dem Bericht ist je ein Abdruck des neuen Dienststempels beizufügen.

Berlin, den 10. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B s c h i n k s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten in Kassel, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Potsdam, Köslin, Schneidemühl, Lüneburg, Stade, Aurich, Minden, Koblenz, Trier, Sigmaringen. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Regierungspräsidenten. — E I A 2391/36 Z II a (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 92.)

#### 119. Beiträge der Gemeinden zur Landesschulkasse für 1937.

Auf Grund der §§ 15 bis 18 des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (G.S. S. 161) haben wir die Stellenbeiträge und Sonderbeiträge, die die Gemeinden und Gesamtschulverbände vom

1. April 1937 an an die Landesschulkasse zu zahlen haben, wie folgt festgesetzt:

1. den allgemeinen Stellenbeitrag für jede Schulstelle an den Volksschulen (Lehrer- und Lehrerinstellen) auf monatlich 106 RM, in Worten: „Einhundertsechs Reichsmark“;
2. den Sonderbeitrag für Mehrstellen (§ 16), und zwar für das ganze Rechnungsjahr nach dem Stande dieser Stellen am 15. November 1936, auf monatlich 265 RM, in Worten: „Zweihundertfünfundsechzig Reichsmark“;
3. den Sonderbeitrag für Schulstellen an gehobenen Klassen der Volksschulen auf monatlich 17 RM, in Worten: „Siebzehn Reichsmark“;
4. den Sonderbeitrag für Wohnungsgeldzuschüsse für jede Schulstelle
  - a) in der Ortsklasse A auf monatlich 8,30 RM, in Worten: „Acht Reichsmark 30 Rpf“;
  - b) in der Sonderklasse auf monatlich 17 RM, in Worten: „Siebzehn Reichsmark“.

Hiernach sind für die Zeit vom 1. April 1937 an die erforderlichen Rassenanweisungen nach den neuen Formbogen 2529 und 2530 zu erlassen.

Sonderbeiträge für örtliche Sonderzuschläge und für Kirchenamtszulagen sind nicht mehr anzufordern.

Berlin, den 16. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

Der Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: M e h e r.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: S u r e n.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II). — Abdruck für die Rechnungsämter. — E II c 97, PrFM. I B 3272/9. 2., RuPrMdZ. St. 1094/37.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 92.)

## 120. Lateinprüfung an den Oberrealschulen.

Zum Bericht vom 21. Dezember 1936 — Sch. 16324 —.

Bei den Unterprimanern der Oberrealschulen, die in Obersekunda und Unterprima am wahlfreien lateinischen Unterricht mit genügendem Erfolge teilgenommen haben, sind die bei Ablegung der Reifeprüfung nachgewiesenen lateinischen Kennt-

nisse für das Studium der Medizin, Pharmazie und Rechtswissenschaft als ausreichend anzusehen.

Berlin, den 3. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Kassel. — Abschrift zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III e 2843 W I.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 93.)

## 121. Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt.

Die nächste Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt, Abteilung für Musik, beginnt am 25. Juni 1937. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1. Mai d. Js. an den Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamts in Berlin W 8, Unter den Linden 69, einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R o t h s t e i n.

E III e 304.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 93.)

## 122. Verordnung über die Festsetzung der Diäten für die Anwärter (Anwärterinnen) auf Oberschullehrer- (-lehrerinnen-) Stellen (Lehramtskandidaten [-kandidatinnen]) in der Besoldungsgruppe A 4 a (Dienstbezüge der Mittelschullehrer). Vom 13. Februar 1937.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (G.S. S. 3) wird mit Wirkung vom 1. April 1936 folgendes bestimmt:

E i n z i g e r P a r a g r a p h.

Die Diäten der Anwärter (Anwärterinnen) auf Oberschullehrer- (-lehrerinnen-) Stellen (Lehramtskandidaten [-kandidatinnen]) an höheren Schulen — Anl. 5 zum RBesG. — betragen:

im ersten und zweiten Diätendienstjahre . . . . .	2500 RM,
im dritten und vierten Diätendienstjahre . . . . .	2800 RM,
im fünften Diätendienstjahre . . . . .	3100 RM.

Die Anwärterinnen erhalten die Diäten um 10 v. H. gekürzt.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung: Dr. L a n d f r i e d.

\*

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E III b 300.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 93.)

### 123. Befoldung der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen nach dem Reichsbefoldungsgesetz.<sup>1)</sup>

Nach dem Preußischen Gesetz vom 17. Januar 1936 (G.S. S. 3) gilt vom 1. April 1936 ab das

<sup>1)</sup> Dieser Erlass ist auch in dem soeben erschienenen 2. Heft der neuen Folge der Weidmannschen Taschen-

Reichsbefoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der jeweiligen Fassung entsprechend für die Bezüge der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten. Eine amtliche Zusammenstellung der maßgebenden Bestimmungen und der hierzu erlassenen Sondervorschriften „Die Reichsbefoldung“ (RBZ.) ist Ihnen bereits zugegangen. Die neue Befoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten ist unter dem 4. März 1936 veröffentlicht worden (G.S. S. 31). Zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Januar 1936 hat der Preußische Finanzminister die Richtlinien vom 16. März, 1., 6. und 14. April 1936 erlassen, die im Preußischen Befoldungsblatt 1936 S. 61, 109, 111 und 127 ff. abgedruckt sind.

Wegen Gewährung von Ausgleichszulagen zur Wahrung des Besitzstandes am 31. März 1936 wird auf § 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1936 (G.S. S. 3) und Abschn. IV des RdErl. vom 16. März 1936 (PrBefBl. S. 62) sowie auf den RdErl. vom 10. Dezember 1936 (PrBefBl. S. 259) verwiesen.

Die neuen Vorschriften gelten auch für die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den staatlichen höheren Schulen und nach dem Studienratsgleichstellungsgesetz vom 20. Mai 1929 (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 239 ff.) auch für die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen. Die wichtigsten der neuen Vorschriften werden nachstehend wiedergegeben.

ausgaben: „Die Befoldung der Lehrer an den höheren Schulen in Preußen“, herausgegeben von Amtsrat Walther G ü n t h e r im Reichserziehungsministerium, enthalten und mit Erläuterungen und Beispielen versehen (vgl. die Anzeige in diesem Heft).

## I. Befoldungsordnung.

Nach der neuen Befoldungsordnung sind die Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen in neue Befoldungsgruppen mit neuen Grundgehaltsätzen eingestuft worden. Die neuen und alten Gruppen (vgl. PrBefBl. 1936 S. 72 u. 73) sind nachstehend gegenübergestellt.

### A. Bezüge der planmäßigen Beamten.

(a = jährlich, b = monatlich.)

Amtsbezeichnung	Befoldungsgruppe	Grundgehaltsätze RM		Befoldungsgruppe	Grundgehaltsätze RM		Dazu ruhegehaltsfähige Zulage
		von	bis		von	bis	
<b>Dienstbezüge ab 1. April 1936.</b>				<b>Dienstbezüge bis 31. März 1936.</b>			
Oberstudiendirektoren (-direktorinnen), Oberregierungsräte an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten	A 2 b	a) 7 000,—	9 700,—	A 2 b	a) 4 400,—	8 400,—	1 000
		b) 583,34	808,34		b) 366,67	700,—	100
Studienbrektoren (-direktorinnen) an Hollanstanalten							

Amtsbezeichnung	Besol- dungs- gruppe	Grundgehaltsätze RM		Besol- dungs- gruppe	Grundgehaltsätze RM		Dazu ruhe- gehalts- fähige Zulage
		von	bis		von	bis	
<b>Dienstbezüge ab 1. April 1936.</b>				<b>Dienstbezüge bis 31. März 1936.</b>			
Studiendirektoren (-direktorinnen) an Nichtvollanstalten Oberstudienräte	A 2 c 1	a) 4 800,—	8 800,—	A 2 b	a) 4 400,—	8 400,—	600
		b) 400,—	733,34		b) 366,67	700,—	50
†Oberstudien- rätinnen } an Großen Doppel- anstalten und Anstalten mit großen Alumnen	A 2 c 1	a) 4 320,—	7 920,—	A 2 b	a) 3 960,—	7 560,—	540
		b) 360,—	660,—		b) 330,—	630,—	45
Studienräte, Overturnlehrer (Ober- studienräte bisher ohne Zulage)	A 2 c 2	a) 4 600,—	8 400,—	A 2 b	a) 4 400,—	8 400,—	—
		b) 383,34	700,—		b) 366,67	700,—	—
†Studienrätinnen †Overturnlehrerinnen	A 2 c 2	a) 4 140,—	7 560,—	A 2 b	a) 3 960,—	7 560,—	—
		b) 345,—	630,—		b) 330,—	630,—	—
Nichtakademisch gebildete Oberinnen	A 3 c	a) 3 600,—	6 600,—	A 3 c	a) 3 600,—	6 600,—	—
		b) 300,—	550,—		b) 300,—	550,—	—
†Gewerbelehrerinnen	A 3 c	a) 3 240,—	5 940,—	A 3 c	a) 3 240,—	5 940,—	—
		b) 270,—	495,—		b) 270,—	495,—	—
Oberschullehrer	A 4 a (M.B.G.)	a) 3 300,—	5 500,—	A 4 a 1 (M.B.G.)	a) 3 300,—	5 500,—	—
		b) 275,—	458,34		b) 275,—	458,34	—
†Oberschullehrerinnen	A 4 a (M.B.G.)	a) 2 970,—	4 950,—	A 4 a 1 (M.B.G.)	a) 2 970,—	4 950,—	—
		b) 247,50	412,50		b) 247,50	412,50	—

**B. Diäten der außerplanmäßigen Beamten.**

(a = jährlich, b = monatlich.)

Amtsbezeichnung	Diäten- gruppen	Diäten im Diätendienstjahr				Ver- gütungs- gruppen	Vergütungen im Anwärterdienstjahr				
		1. u. 2.	3. u. 4.	5.	vom 6. ab		1. u. 2.	3. u. 4.	5.	vom 6. ab	
<b>Diäten ab 1. April 1936.</b>						<b>Vergütungen bis 31. März 1936.</b>					
Studienassessoren	A 2 c 2	a) 3 400,—	3 950,—	4 400,—	4 600,—	A 2 b	a) 3 000,—	3 600,—	4 100,—	4 400,—	
		b) 283,34	329,17	366,67	383,34		b) 250,—	300,—	341,67	366,67	
†Studienassesso- rinnen	A 2 c 2	a) 3 060,—	3 555,—	3 960,—	4 140,—	A 2 b	a) 2 700,—	3 240,—	3 690,—	3 960,—	
		b) 255,—	296,25	330,—	345,—		b) 225,—	270,—	307,50	330,—	
Lehramtskandidaten	*) —	a) 2 500,—	2 800,—	3 100,—	3 300,—	—	a) 2 500,—	2 900,—	3 300,—	3 300,—	
		b) 208,34	233,34	258,34	275,—		b) 208,34	241,67	275,—	275,—	
†Lehramtskandida- tinnen	*) —	a) 2 250,—	2 520,—	2 790,—	2 970,—	—	a) 2 250,—	2 610,—	2 970,—	2 970,—	
		b) 187,50	210,—	232,50	247,50		b) 187,50	217,50	247,50	247,50	

\*) Gemäß Verordnung vom 13. Februar 1937 (G.S. S. 11).

## II. Überleitungsbestimmungen.

### A. Planmäßige Beamte.

1. Die am 31. März 1936 im Dienst befindlichen Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen werden nach der Verordnung vom 16. März 1936 (GS. S. 78 und PrBesBl. S. 75) und dem Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 16. März 1936 (PrBesBl. S. 61 ff.) in die neuen Besoldungsgruppen übergeleitet. Dabei ist folgendes zu beachten:

2. Oberstudiendirektoren (=direktorinnen), Studiendirektoren (=direktorinnen) an den Vollanstalten und Oberregierungsräte an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (bisherige preuß. BesGr. A 2 b mit 1200 RM Ruhegehaltsfähiger Zulage) mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der BesGr. A 2 b ihr um acht Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter (§ 2 Abs. 3 der VO. vom 16. März 1936, PrBesBl. S. 75). Vgl. Beispiel 20 a. a. D.

3. Für die Oberstudiendirektoren (=direktorinnen), Studiendirektoren (=direktorinnen) an den Vollanstalten und Oberregierungsräte an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (bisherige preuß. BesGr. A 2 b mit 1200 RM Ruhegehaltsfähiger und unwiderruflicher Stellenzulage) ist neben dem ÜberleitungsVDL auch ein endgültiges VDL nach § 3 der ÜberleitungsVO. festzusetzen. Die beiden VDL stimmen in den Fällen nicht überein, in denen das bisherige (alte) VDL nach dem 1. April 1926 und vor dem 1. April 1930 liegt. Nur in diesen Fällen ist nach dem RdErl. vom 1. April 1936 (PrBesBl. S. 109) zu verfahren.

4. Studienräte (=rätinnen) — bisherige preuß. BesGr. A 2 b ohne Zulage — erhalten in der BesGr. A 2 c 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter (§ 2 Abs. 5 der VO. vom 16. März 1936, PrBesBl. S. 75).

5. Das Besoldungsdienstalter der nichtakademisch gebildeten Oberinnen, der fGewerbelehrerinnen an Frauenschulen mit Fachseminaren und der Oberschullehrer (=Lehrerinnen) — bisherige preuß. BesGr. A 3 c und A 4 a 1 (MBG.) — in den BesGr. A 3 c und A 4 a (MBG.) bleibt unverändert, da die Dienstaltersstufen in ihrer Zahl und in der Höhe mit denjenigen der neuen Besoldungsgruppen übereinstimmen (§ 1 Abs. 2 der VO. vom 16. März 1936, PrBesBl. S. 75).

6. fGewerbelehrerinnen, die sich bereits in der BesGr. A 3 c befinden, bleiben in dieser Gruppe. Neueinstufungen in die Gruppe A 3 c sind in Zukunft, auch an den mit städtischen höheren Schulen verbundenen dreijährigen Frauenschulen, nicht mehr vorzunehmen. Freiwerdende Stellen der Gruppe A 3 c sind in Stellen der Gruppe A 4 a (MBG.) umzuwandeln.

### B. Außerplanmäßige Beamte.

1. Das bisherige Anwärter= (Vergütungs=) Dienstalter der Studienassessoren (=assessorinnen) und Lehramtskandidaten (=kandidatinnen) für Oberschul-

lehrerstellen bleibt als Diätendienstalter (DDA.) unverändert (§ 1 Abs. 6 der VO. vom 16. März 1936, PrBesBl. S. 75).

2. Vom 1. April 1936 ab erhalten die Studienassessoren (=assessorinnen) im Falle der vollen Beschäftigung Diäten nach der Anlage 5 des BesGr. in der Fassung der Ersten DurchfVO. vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 336 und PrBesBl. S. 113), Gruppe A 2 c 2 (3400—4400 RM).

3. Vom Beginn des sechsten Diätendienstjahres an erhalten die Studienassessoren (=assessorinnen) und Lehramtskandidaten (=kandidatinnen) Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. Haben sie sich am 30. September 1927 bereits als Studienassessoren (=assessorinnen) und Lehramtskandidaten (=kandidatinnen) im Dienst befunden, so rücken sie wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt auf (§ 17 Abs. 2 BesGr.).

4. Studienassessorinnen und Lehramtskandidatinnen erhalten die Diäten um 10 v. H. gekürzt (§ 4 der VO. vom 16. März 1936, PrBesBl. S. 76).

5. Wegen Benachrichtigung der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten über Festsetzung des VDL und DDA. bei der Überleitung am 1. April 1936 wird auf Abschn. VI Ziff. 2 des RdErl. vom 16. März 1936 (PrBesBl. S. 61) verwiesen.

## III. Besoldungsgesetz (BesGr.) und Besoldungsvorschriften (BV.).

### A. Beförderung von Studienräten (=rätinnen) zu Direktoren (Direktorinnen) und Oberstudienräten (=rätinnen).

1. Das VDL wird beim Übertritt aus der BesGr. A 2 c 2 oder A 2 c 1 in die BesGr. A 2 b nach § 7 Abs. 1 BesGr. berechnet. Dabei wird das VDL beim Übertritt aus der BesGr. A 2 c 2 in die BesGr. A 2 b (Beförderung eines Studienrats zum Direktor einer Vollanstalt, als Oberstudienleiter oder Studiendirektor) oder aus der BesGr. A 2 c 1 in die BesGr. A 2 b (Beförderung eines Oberstudienrats zum Direktor einer Vollanstalt, oder eines Studiendirektors einer Nichtvollanstalt zum Direktor einer Vollanstalt) höchstens um acht Jahre gekürzt (§ 7 Abs. 5 BesGr. in der Fassung der VO. vom 30. März 1936, PrBesBl. S. 112).

2. Beim Übertritt aus der BesGr. A 2 c 2 in die BesGr. A 2 c 1 (Beförderung eines Studienrats zum Oberstudienrat oder zum Studiendirektor einer Nichtvollanstalt) wird das VDL nicht geändert (§ 7 Abs. 5 BesGr. in der Fassung der VO. vom 30. März 1936, PrBesBl. S. 112).

### B. Ernennung von Studienassessoren (=assessorinnen) zu Studienräten (=rätinnen).

1. Bei der ersten planmäßigen Anstellung der Studienassessoren (=assessorinnen) als Studienräte (=rätinnen) wird die zwischen dem Beginn des Diätendienstalters (DDA.) und der planmäßigen



Anstellung liegende Dienstzeit auf das DD. in Gr. A 2 c 2 angerechnet, soweit sie fünf Jahre übersteigt (Nr. 38 Abs. 1 BB.).

2. An Stelle des Diätendienstalters als Studienassessor (vgl. Abschn. III C 2) ist bei der Festsetzung des DD. der mit Wirkung vom 1. April 1936 ab angestellten Studienräte ein Diätendienstalter unter Anwendung von Nr. 83 BB. zu ermitteln (vgl. Dritte B.D. des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 — RGBl. I S. 537 — Dritter Teil Kap. IV § 2 und Durchf.Best. hierzu — RBZ. S. 122 ff. —).

3. Es ist zu verfahren nach:

a) Nr. 83 Abs. 1 a BB.

bei den Studienassessoren, die nach einem vorgeschriebenen Hochschulstudium von drei Jahren nach der vor dem 1. April 1920 gültigen Prüfungsordnung vom 12. September 1898 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 688) geprüft worden sind;

b) Nr. 83 Abs. 1 BB.

bei den Studienassessoren, die nach einem vorgeschriebenen Hochschulstudium von vier Jahren nach der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 613) und der Künstlerischen Prüfungsordnung vom 22. Mai 1922 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 257) geprüft worden sind.

Danach beginnt das Diätendienstalter der Studienassessoren,

zu a) die nach einem vorgeschriebenen Studium von drei Jahren die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt haben, mit dem 1. Januar des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Jahres;

zu b) die nach einem vorgeschriebenen Studium von vier Jahren die Prüfung abgelegt haben, mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung abgelegt oder die katholischen Geistlichen die Priesterweihe empfangen haben.

4. Nr. 83 Abs. 2 BB. findet bei Studienassessoren, die die Wissenschaftliche Prüfung mit Rücksicht auf die in der Regel einjährige Dauer der Prüfungszeit erst in dem auf das Ende des vorgeschriebenen Studiums folgenden Kalenderjahr abgelegt haben, keine Anwendung.

5. Ist der Beginn oder das Ende des vorgeschriebenen Studiums oder die Ablegung der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung infolge eines Kriegsdienstes oder durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht verzögert worden, so setzt der Fachminister den Beginn des DD. so fest, wie wenn die Verzögerung nicht eingetreten wäre (vgl. Nr. 3). Die vor dem Kriege in Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht zurückgelegte Heeres- oder Marinendienstzeit darf hierbei nur bis zur Dauer eines Jahres berücksichtigt werden (Nr. 83 Abs. 3 BB.).

Der vor Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst kann nur auf Grund von Nr. 82 BB. angerechnet werden, und zwar unter Beachtung der a. a. O. angeführten Vorschriften.

6. Hat der Studienassessor nach der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit die Pädagogische Prüfung durch eigenes Verschulden (z. B. Nichtbestehen der Prüfung, Zurückstellung wegen nicht ausreichender Leistungen) erst nach einem weiteren Vorbereitungs-jahr in einem späteren Kalenderjahr abgelegt, als sie möglich gewesen wäre, so wird der Beginn des DD. (Nr. 3—5) um ein Jahr hinausgeschoben (Nr. 83 Abs. 5 Satz 1 BB.).

Eine Verlängerung der Vorbereitungszeit um sechs Monate bleibt jedoch außer Betracht (Nr. 83 Abs. 5 Satz 2 BB.), auch dann, wenn sie sich bis in das nächste Kalenderjahr hinzieht (1. Oktober bis Ende März).

7. Ist ein Studienassessor nach Ablegung der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung nicht sofort in den Vorbereitungsdienst eingetreten, obwohl es möglich gewesen wäre, oder hat er diesen unterbrochen, so wird der Beginn des DD. um so viele Kalenderjahre hinausgeschoben, als die Pädagogische Prüfung verspätet abgelegt worden ist. Eine Verzögerung von weniger als sechs Monaten — allein oder neben vollen Jahren — bleibt jedoch außer Betracht (Nr. 83 Abs. 5 BB.).

8. Die Zeitabschnitte, die Studienassessoren nach ihrer Ernennung nicht im Schuldienst verbracht haben, müssen bei der Festsetzung des DD. und der außerplanmäßigen Dienstzeit abgerechnet werden. Aus besonderen Gründen können Zeitabschnitte nach Nr. 82 BB. berücksichtigt werden (Nr. 83 Abs. 8 BB.).

9. Für die Ermittlung des AffDD., des DD. als Studienassessor und des für die Festsetzung des DD. als Studienrat maßgebenden Diätendienstalters (Nr. 83 BB.) ist der beiliegende abgeänderte Bordruck 163 III (Ergänzungsblatt zu den Spalten 41 bis 47 des Bordrucks 163) zu verwenden (vgl. Erlaß vom 11. Juni 1929 — U II 21886 A —), der wie bisher von der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin hergestellt wird.

Für bereits im Dienst befindliche Studienassessoren ist das DD. nach Nr. 83 BB. bei der Anstellung als Studienrat festzusetzen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

10. Frühere Anrechnungen zum Ausgleich von Härten auf Grund von Nr. 101 PrBB. sind nachzuprüfen, ob sie im Rahmen der geltenden Reichsbestimmungen (Nr. 82 BB.) aufrechterhalten werden können. Gegebenenfalls ist Entscheidung nach Nr. 82 BB. herbeizuführen.

### C. Studienassessoren (=assessorinnen).

1. Die in der Anwärterliste und die in der Assessorienliste geführten Studienassessoren gehören zu den außerplanmäßigen Beamten im Sinne des § 16 ff. BesG. und der Nr. 76 ff. BB.

2. Das für die Berechnung der Diäten der Studienassessoren maßgebende Diätendienstalter (DD.) beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, d. i. der Tag der Ernennung zum Studienassessor (Assessorien-dienstalter) (§ 17 Abs. 1 BesG. und § 4 Abs. 2 AnwD.).

3. Wegen Kürzung des Diätendienstalters um die Zeit eines Urlaubs wird auf Nr. 81 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 45 B.V. hingewiesen.

Dienstliches Interesse ist gegeben in erster Linie bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst des gleichen oder eines anderen Verwaltungszweiges (z. B. an Privatlyzeen, öffentlichen mittleren Schulen, städtischen Haushaltungsschulen, Berufsschulen, deutschen Auslandsschulen, Seereschulsschulen einschließlich der Marine- und Luftwaffenschulen, Luftfahrtschulen, Tätigkeit als Assistent an einer Universität usw.), im Wehrdienst, Arbeitsdienst und Landjahr sowie für Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände (vgl. RdErl. vom 12. Januar 1936, PrBesBl. S. 22).

Dienstliches Interesse ist ferner in allen Fällen anzunehmen, in denen die Beurlaubung dem Wunsche des Studienassessors entspricht und sich dabei durch die Erweiterung seines Gesichtskreises Vorteile für den späteren Dienst an den öffentlichen höheren Schulen ergeben.

4. Wegen Beschäftigung der Studienassessoren gelten wie bisher die §§ 10 und 11 der AnwD. mit den inzwischen ergangenen Änderungen und Ergänzungen (Abschn. IV D).

5. Studienassessoren, die wegen unzureichender Befähigung oder aus einem anderen in ihrer Person liegenden Grunde (z. B. politische Unzuverlässigkeit) von der Anstellung als Studienräte ausgeschlossen sind oder deren Anstellung hinausgeschoben worden ist, erhalten keine weitere Dienstalterszulagen (Nr. 84 Abs. 3 B.V.).

6. Studienassessoren, die zunächst als Oberschullehrer angestellt werden, erhalten in sinn-gemäßer Anwendung der Vorschrift in § 7 Abs. 1 BesG. in der BesGr. A 4 a (MVG.) ein VDA., das dem nächsthöheren Grundgehaltssatz gegenüber dem bisher nach ihrem VDA. (ohne Berücksichtigung von Nr. 83 B.V.) bezogenen Diätensatz entspricht (§ 7 Abs. 7 BesG., RdErl. vom 23. April 1936 — E III b 703 —).

7. Falls die als Oberschullehrer angestellten Studienassessoren später zu Studienräten befördert werden, sind sie bei der Festsetzung des VDA. in Gr. A 2 c 2 so zu behandeln, als ob sie sogleich als Studienräte angestellt worden wären (in sinn-gemäßer Anwendung der Vorschriften in § 7 Abs. 6 BesG. und Nr. 35 B.V.).

8. Jedem in die Assessorenliste (A) eingetragenen Studienassessor ist in Zukunft das Assessorendienstalter und das Diätendienstalter in dem Begleitschreiben bei der Übermittlung der Ernennungs-urkunde zum Studienassessor unter Beifügung einer Abschrift der Berechnung mitzuteilen (§ 8 BesG. und Nr. 81 Abs. 2 B.V., Abschn. III B Nr. 9).

9. Die Dienstbezüge der im öffentlichen höheren Schuldienst voll beschäftigten Studienassessoren werden in derselben Weise ausgezahlt wie die der planmäßigen Beamten (Nr. 90 B.V. und § 1 der V.D. vom 18. Juli 1931 in der zur Zeit gültigen Fassung — RVZ. S. 167 —).

#### IV. Sonderbefolgungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen (SBV.).

Die bisherigen Sonderbefolgungsvorschriften für öffentliche höhere Schulen vom 1. Oktober 1928 — RVZ. U II 1255 II A, FM. Bes. 10360 b — (Zentrbl. S. 302, PrBesBl. S. 275) erhalten mit Wirkung vom 1. April 1936 ab folgende Fassung:

##### A. Oberschullehrer (=Lehrerinnen).

##### I. Lehramtskandidaten (=Kandidatinnen).

(1) Lehramtskandidaten (=Kandidatinnen), die nicht aus dem Volks- oder mittleren Schuldienst hervorgegangen sind, sondern nur die für die Anstellung als Oberschullehrer (=Lehrerin) vorgeschriebene Lehramtsprüfung

- a) als Zeichenlehrer (=Lehrerin),
- b) als Musiklehrer (=Lehrerin),
- c) als Turnlehrer (=Lehrerin),
- d) als Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin,
- e) als Gewerbelehrerin,
- f) als Jugendleiterin

abgelegt und die Befähigung zur Anstellung als Oberschullehrer (=Lehrerin) erlangt haben, erhalten im Falle ihrer vollen Beschäftigung während der ersten fünf Diätendienstjahre Diäten gemäß Verordnung vom 13. Februar 1937 (GS. S. 11) nach folgenden Sätzen:

im ersten und zweiten Diätendienstjahre	2500 RM,
im dritten und vierten Diätendienstjahre	2800 RM,
im fünften Diätendienstjahre	3100 RM.

Vom Beginn des sechsten Diätendienstjahres ab erhalten die Lehramtskandidaten (=Kandidatinnen) Diäten in Höhe des Grundgehalts der ersten Dienstaltersstufe der Oberschullehrer, Gr. A 4 a, MVG. = 3300 RM (§ 17 Abs. 2 BesG.).

(2) Das Diätendienstalter (DDA.) beginnt mit dem Tage, von dem ab der (die) Lehramtskandidat (=Kandidatin) nach der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit und nach erlangter Befähigung zur Anstellung als Oberschullehrer (=Lehrerin) endgültig in den höheren Schuldienst übernommen ist (§ 17 Abs. 1 BesG.).

(3) Die Dienstbezüge der Lehramtskandidaten (=Kandidatinnen) sind nach dem RdErl. des FM. vom 21. Mai 1932 Ziff. 2 (PrBesBl. S. 137) am 15. und 25. eines Monats auszahlbar.

##### II. Auftragsweise Beschäftigung von Mittelschullehrern (=Lehrerinnen).

An öffentlichen mittleren Schulen fest angestellte Lehrer, die aus ihrer Planstelle beurlaubt und auftragsweise an einer höheren Schule beschäftigt werden, erhalten die Dienstbezüge als planmäßige Mittelschullehrer weiter.

##### III. Auftragsweise Beschäftigung von Volksschullehrern (=Lehrerinnen).

Volksschullehrer, die eine der zur Anstellung als Oberschullehrer an höheren Schulen vorgeschriebenen

Lehramtsprüfungen (vgl. A I 1) abgelegt haben und auftragsweise an einer höheren Schule beschäftigt werden, erhalten die Dienstbezüge als planmäßige Volksschullehrer weiter.

#### IV. Beschäftigung von einstweilig angestellten Lehrern (Lehrerinnen) und Schulamtsbewerbern (= Bewerberinnen).

(1) **Einstweilig angestellte Lehrer und Schulamtsbewerber**, die mindestens eine der unter A I 1 genannten Prüfungen abgelegt haben und an höheren Schulen beschäftigt werden, werden, sobald sie die Befähigung zur Anstellung als Volksschullehrer erlangt haben, wie die in A I 1 aufgeführten Lehramtskandidaten behandelt.

(2) **Schulamtsbewerber**, die keine der unter A I 1 genannten Prüfungen abgelegt haben, oder die zwar die Prüfung abgelegt, aber die Befähigung zur Anstellung als Oberschullehrer noch nicht erhalten haben und vorübergehend an höheren Schulen beschäftigt werden, erhalten die Dienstbezüge, die ihnen bei der auftragsweisen Beschäftigung im Volksschuldienst zustehen würden.

(3) Das Diätendienstalter rechnet nach dem Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst, frühestens aber vom Beginn des 21. Lebensjahres ab.

#### V. Übertritt aus dem Volks-, Berufsschul- oder mittleren Schuldienst in Oberschullehrer- (=Lehrerinnen-) Stellen.

Tritt ein im Volksschuldienst, im Berufsschuldienst oder im mittleren Schuldienst angestellter Lehrer, der eine zur Anstellung an der höheren Schule berechtigende Prüfung (A I 1) abgelegt hat, in eine Oberschullehrerstelle an einer höheren Schule über, so wird das **VDL**, das nach **VBG.** und **MBG.** nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren — gerechnet frühestens vom 21. Lebensjahre ab — festgesetzt werden darf, nicht geändert. Bei Unterbrechungen wird das **VDL** entsprechend gekürzt. Beurlaubung für ein Studium zur Erwerbung einer weiteren Lehrbefähigung gilt nicht als Unterbrechung.

#### B. Studienräte (=rätinnen), die aus dem Volksschuldienst usw. hervorgegangen sind.

(1) Bei der Anstellung von fest angestellten Volks-, Mittel- oder Oberschullehrern, die die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Wissenschaftliche oder Künstlerische und Pädagogische Prüfung) abgelegt haben, in einer Stelle der Gr. A 2 c 2 wird die im öffentlichen Volks-, mittleren oder höheren Schuldienst zugebrachte Dienstzeit nach Vollendung des vorgeschriebenen Diätariats, soweit sie sechs Jahre übersteigt, auf das **VDL** in Gr. A 2 c 2 angerechnet.

Unterbrechungen werden nicht mitgerechnet. Beurlaubung zum Studium, zur Ablegung der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes gilt nicht als Unterbrechung.

(2) Scheiden die unter Abs. 1 genannten Lehrer aus ihrer bisherigen Stelle endgültig aus und treten zu den Anwärtern der Gr. A 2 c 2 über, so erhalten sie für die Dauer ihrer Beschäftigung als Studienassessoren bis zur Anstellung als Studienräte Diäten nach Abschn. II B 2 und 3 Satz 1. Über die Anrechnung der im Volksschuldienst verbrachten Zeit kann nur vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Preuß. Finanzminister nach Nr. 82 **VB.** entschieden werden.

(3) Werden die im Abs. 1 genannten Lehrer aus ihrer bisherigen Stelle beurlaubt und auftragsweise in einer Stelle der Gr. A 2 c 2 beschäftigt, so beziehen sie ihre Dienstbezüge als planmäßige Volks-, Mittel- oder Oberschullehrer weiter.

#### C. Geistliche.

(1) Bei der Anstellung von Geistlichen in einer Stelle der Gr. A 2 c 2 ist die in dem geistlichen Amt nach der Ordination oder Priesterweihe sowie die im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Dienstzeit, soweit sie fünf Jahre übersteigt, auf das **VDL** in Gr. A 2 c 2 anzurechnen. Nr. 83 **VB.** findet entsprechende Anwendung (vgl. Abschn. III B Nr. 3).

(2) Werden Geistliche, die die Prüfung für das höhere Lehramt (Wissenschaftliche und Pädagogische Prüfung) abgelegt haben, im höheren Schuldienst auftragsweise in einer Stelle der Gr. A 2 c 2 beschäftigt, so erhalten sie für die Dauer dieser Beschäftigung Diäten nach einem besonderen Diätendienstalter, das vom Tage der erlangten Befähigung (Ernennung zum Studienassessor) ab rechnet (vgl. auch Ziff. 2 und 3 des Erlasses vom 16. Februar 1925 — U II 4609 —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Verw. S. 72).

(3) Geistliche, die die erste Prüfung für das höhere Lehramt (Wissenschaftliche Prüfung) noch nicht abgelegt haben und an höheren Schulen in einer Stelle der Gr. A 2 c 2 vorübergehend beschäftigt werden, erhalten Diäten, die auf 3400 **RM** jährlich festgesetzt werden.

#### D. Studienassessoren (=assessorinnen).

Die §§ 11 und 12 der Ordnung der Anwärter für das Lehramt an höheren Schulen vom 24. April 1924 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Verw. S. 154 ff.) erhalten folgende Fassung:

##### „§ 11.

(1) Die vor dem 1. April 1936 in die Anwärterliste eingetragenen Studienassessoren erhalten Dienstbezüge ständig. Die Höhe richtet sich bei den an einer öffentlichen höheren Schule voll beschäftigten Studienassessoren nach den Vorschriften der §§ 16 ff. des **BesG.** und der Anlage 5 zur Besoldungsordnung. Der Anspruch auf die ständigen Dienstbezüge ruht, wenn der Studienassessor einem ihm erteilten Beschäftigungsauftrag nicht folgt oder wenn er eine Beschäftigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht übernimmt.

(2) Die am 1. April 1936 und später in die Anwärterliste eingetragenen Studienassessoren erhalten Dienstbezüge nach Abs. 1 nur, wenn sie

- a) eine planmäßige Stelle innehaben oder verwalteten,
- b) an einer anderen Schule als der, der sie zugewiesen sind, auftragsweise voll beschäftigt werden,
- c) an der Schule, der sie zugewiesen sind, nach ausdrücklichem Auftrag des Oberpräsidenten bzw. Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, entweder für mindestens zwei Wochen zur Vertretung eines Studienrats oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers oder bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfs an Stelle neu heranzuziehender Lehrer voll beschäftigt werden.

(3) Die nicht in die Anwärterliste aufgenommenen Studienassessoren erhalten im Falle der Beschäftigung nach Abs. 2 die gleichen Dienstbezüge wie die Anwärter.

(4) Bei nicht voller Beschäftigung während mindestens zwei Wochen richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen Bestimmungen über Hilfsunterricht.

(5) Für die Zeit eines Beschäftigungsauftrages an einer nichtstaatlichen höheren Schule werden dem Studienassessor die Dienstbezüge von dem Unterhaltsträger dieser Schule gezahlt, sonst aus der Kasse derjenigen staatlichen Schule, der er zugeteilt ist oder zuletzt zugeteilt war oder zur Zahlung der Dienstbezüge besonders zugeteilt wird.

(6) Für die Zahlung der Dienstbezüge der Studienassessoren gilt § 21 BesG. und Nr. 90 Abs. 1 BB. in der Fassung der DurchfVO. des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 (RGBl. I S. 381).

(7) Studienassessoren, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnortes beschäftigt werden, können eine Beschäftigungsvergütung nach den für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften (PrRKWest. vom 23. März 1934 — PrBesVl. S. 114 — Teil IV) erhalten.

#### § 12.

Das für die Berechnung der Diäten der Studienassessoren maßgebende „Diätendienstalter“ (DDA.) beginnt mit dem Tage des Eintritts als außerplanmäßiger Beamter, d. i. der Tag der Ernennung zum Studienassessor (AssDA.) (§ 17 Abs. 1 BesG. und § 4 Abs. 2 AntwD.).“

### E. Berücksichtigung sonstiger Dienstzeit.

(1) Bei der Übernahme planmäßiger akademisch oder nicht akademisch gebildeter Lehrer (Lehrerinnen) eines der deutschen Länder wird das DDA. so berechnet, als ob der Lehrer nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen sogleich in den preußischen höheren Schuldienst eingetreten wäre. Der in dem anderen Lande abgeleistete Schuldienst

in gleichwertigen Stellen wird der Dienstzeit im preußischen Schuldienst gleichgeachtet.

(2) Bei der vorläufigen oder endgültigen Übernahme von außerplanmäßigen akademisch oder nicht akademisch gebildeten Lehrern eines der Länder in den preußischen höheren Schuldienst ist, falls die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme gegeben sind, bei der Festsetzung des Diätendienstalters Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Den akademisch gebildeten Lehrern an höheren Schulen kann ganz oder zum Teil auf das DDA. angerechnet werden:

1. die im preußischen oder außerpreußischen Universitätsdienst sowie die im außerpreußischen Schulaufsichts- oder Kirchendienst zugebrachte Zeit,
2. der ausländische Dienst, der, wenn er im Inlande geleistet wäre, angerechnet würde,
3. der nach erlangter Anstellungsfähigkeit oder nach Ernennung zum Studienassessor geleistete Dienst

- a) an deutschen Auslandsschulen, soweit der Lehrer nicht für diesen Dienst beurlaubt ist,
- b) an inländischen öffentlichen nichthöheren Schulen, deren Lehrpläne über die Ziele der Volksschule hinausgehen,
- c) an Privatschulen, der hinsichtlich der Tätigkeit der dahin beurlaubten Lehrer (Lehrerinnen) dem Dienst an öffentlichen höheren Schulen gleichgestellt ist (Erlaß vom 17. Januar 1926 — U II 18894/25 —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 43).

(4) Den nicht akademisch gebildeten Lehrern an höheren Schulen kann außer der Dienstzeit nach Abs. 3 die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit ganz oder zum Teil auf das DDA. angerechnet werden.

(5) Frühere Dienstzeit darf nur angerechnet werden, soweit der Lehrer dadurch nicht günstiger gestellt wird als ein Lehrer der regelmäßigen Laufbahn, des gleichen Alters und mit regelrechtem Aufstieg (Nr. 28 BB.).

(6) Die Regelung zu Nr. 3 bis 5 erfolgt nach Nr. 82 BB., und zwar nur ausnahmsweise und unter Beachtung der a. a. O. angeführten Vorschriften.

(7) Ergeben sich bei der Festsetzung des DDA. Härten, so ist unter eingehender Stellungnahme und Beifügung der Personalakten zu berichten.

### F. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Dem öffentlichen Schuldienst ist der Dienst an einer Privatschule, der hinsichtlich der Tätigkeit der dahin beurlaubten Lehrer (Lehrerinnen) dem Dienst an öffentlichen höheren Schulen gleichgestellt ist, gleichzuachten (Erlaß vom 17. Januar 1926 — U II 18894/25 —, Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Bew. S. 43).

(2) Bei der späteren Nachprüfung oder Festsetzung des DDA. der alten Eingangsgruppe und

des Anwärterdienstalters der vor dem 1. Oktober 1927 oder vor dem 1. April 1936 im Dienst befindlichen Beamten sind die vor diesem Zeitpunkt er- gangenen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten erhalten neben den zuständigen Diäten den Wohnungsgeld- zuschuß, den sie bei endgültiger Anstellung zu be- anspruchen hätten (§ 16 [1] BesG.).

(4) Lehrerinnen und Lehramtskandidatinnen erhalten das Grundgehalt oder die Diäten um 10 v. H. gekürzt.

(5) In allen durch diese Vorschriften geregelten Fällen haben die Oberpräsidenten und der Stadt- präsident der Reichshauptstadt Berlin, Abteilung für höheres Schulwesen, selbständig zu entscheiden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

V. Schlußbestimmungen.

1. Die zu dem bisherigen Preussischen Be- soldungsgesetz und den Preussischen Besoldungs- vorschriften ergangenen Bestimmungen und Erlasse gelten auch in Zukunft, soweit sie nicht dem Reichs- besoldungsgesetz und den Besoldungsvorschriften entgegenstehen (vgl. RdErl. vom 14. April 1936, PrBejBl. S. 127 ff.).

2. Die in Einzelfällen seit 1. April 1936 ge- troffenen Festsetzungen und Entscheidungen sind nach vorstehenden Grundsätzen nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

3. Falls Zweifel bei der Berechnung eines DDA. oder BDA. entstehen, ist mir in jedem Falle unter Beifügung einer Berechnung des Dienstalters nach dem Vordruck (Abschn. III B Abs. 9) und der Personalakten zu berichten.

4. Dieser Erlaß wird im Reichsministerialamts- blatt Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volks- bildung und im Preussischen Besoldungsblatt ver- öffentlicht. 10 Abdrucke sind zur geschäftlichen Behandlung beigelegt.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r

An die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadt- präsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Ab- teilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar- brücken. — Abdruck zur Kenntnis an die Unter- richtsverwaltungen der Länder. — E III b 300 Z II a.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 94.)

Anlage.

Festsetzung

des Assessoren- und Diätendienstalters sowie des für die spätere Berechnung des Besoldungs- dienstalters maßgebenden Diätendienstalters für d..... Studienassessor.....

(Erläuterungen zu den Spalten 41 bis 47 des Vordrucks Nr. 163.)

- 1. Tag der Geburt: ..... 19....
2. Reifeprüfung: Ostern 19....
3. Hochschulstudium (Beginn, Abschluß):
Ostern 19.... bis Ostern 19.... = .... Jahre, vorgegeschrieben
Herbst Herbst
.... Jahre
4. Tag der Ordination oder Priesterweihe: .....
(Bei katholischen Geistlichen Diözese:.....)
5. Tag der Meldung zur Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung: ..... 19....
6. Tag der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung: ..... 19....
(Bei Kriegsteilnehmern: Wissenschaftliche Prüfung ohne Kriegsdienst voraussichtlich ..... 19....)
7. Arbeitsdienst; Wehrdienst (evtl. Kriegsdienst), Landjahr:
1. .... 19.... bis 1. .... 19.... = .... Jahr
8. Vorbereitungsdienst:
a) 1. Vorbereitungsjahr:
Ostern Herbst 19.... bis Ostern Herbst 19.... = .... Jahr
b) 2. Vorbereitungsjahr:
Ostern Herbst 19.... bis Ostern Herbst 19.... = .... Jahr
c) Vorbereitungsdienst verlängert (Grund:.....)
9. Tag der Pädagogischen Prüfung: ..... 19....
10. Eintritt als außerplanmäßiger Beamter (Ernennung zum Studienassessor) . . . . . 1. April, 1. Okt. 19....
11. Assessorendienstalter: ..... 19....
(Ungerechnet .... Jahr.; siehe Nr. ....)
12. Diätendienstalter als Studienassessor: 1. April, 1. Okt. 19....
13. Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters maß- gebendes Diätendienstalter:
Nr. 83 Abs. 1 a oder b (3 oder 4 Jahre Studium). . . . . 1. Januar 19....
Nr. 83 Abs. 3 (Verzögerung durch Kriegs- dienst, Wehr- oder Arbeitsdienst = .... Jahre) . . . . . 1. Januar 19....
Nr. 83 Abs. 5 (Hinausschiebung durch verspätete Ablegung der Pädagogischen Prüfung = .... Jahr) . . . . . 1. Januar 19....
Nr. 83 Abs. 8 (Abrechnung von nicht im Schuldienst zurückgelegter Dienstzeit = .... Jahre, .... Monate, .... Tage) . .
Mithin endgültiges DDA. nach Nr. 83 B. = . . . . . 19....

14. Verbesserung des DD. auf Grund von Nr. 82 BB. (Anrechnung der Tätigkeit als ..... von ..... bis ..... , Erlaß vom ..... 19..... — E III h ..... — = ..... Jahre, ..... Monate, ..... Tage), mithin DD. ....
15. Kürzung des DD. auf Grund von Nr. 81 Abf. 1 in Verbindung mit Nr. 45 BB. (Beurlaubung von ..... bis zu ..... = ..... Jahre, ..... Monate, ..... Tage), mithin DD. ....
16. Darstellung der Abweichungen (z. B. Übernahme von Volksschullehrern als Studierräte, außergewöhnliche Laufbahn, evangelische Geistliche usw.): .....

Festgestellt am .....

(Name und Amtsbezeichnung.)

Nachgeprüft am .....

(Name und Amtsbezeichnung.)

## 124. Zusammenarbeit von Berufsschule und Berufspraxis.

Die Ausbildung unseres wirtschaftlichen und technischen Nachwuchses erfolgt durch die praktische Lehre und die Berufsschule. Ihr Erfolg ist um so nachhaltiger, je enger beide Teile zusammenarbeiten. Wenn sich diese Zusammenarbeit in den letzten Jahren auch immer erfreulicher entwickelt hat, so fehlt es aus Kreisen der Wirtschaft doch nicht an Vorstellungen, die besagen, daß eine solche Zusammenarbeit hier und da noch zu wünschen übrigläßt. Ich erwarte daher, daß die Lehrkräfte überall auch außerhalb ihres pflichtmäßigen Unterrichts der Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend mit Interesse nachgehen. Das gilt insbesondere einmal für die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften, die von Kreisen der gewerblichen Wirtschaft eingerichtet werden und sich mit Fragen der Zusammenarbeit von Wirtschaft und Schule befassen, und zum anderen für die Mitwirkung an den berufsständischen Prüfungen des Handels und des Gewerbes.

Die Herren Regierungspräsidenten (Berlin: der Herr Stadtpräsident) werden (wird) ersucht, diesen Erlaß den Schulen bekanntzugeben und von dort aus auch die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft nach Möglichkeit weiter zu fördern.

Berlin, den 8. Februar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E IV 14577/36.

(MinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 102.)

## 125. Grundsätze für die Ausbildung der nebenamtlichen Berufsschullehrer und -Lehrerinnen an der Ländlichen Berufsschule.

Mit meinem Erlaß vom 15. Oktober 1936 — E V 3624 — (MinAmtsblDtschWissf. S. 468) ist die Arbeit in der Ländlichen Berufsschule festgelegt worden. Ich muß nunmehr erwarten, daß die Lehrer und Lehrerinnen an den Ländlichen Berufsschulen fachlich so vorgebildet werden, daß sie den Anforderungen der von mir gegebenen Richtlinien und des Arbeitsplanes gerecht werden können. Ich erlaube daher, die Ausbildung der Lehrkräfte der Ländlichen Berufsschule unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Um die einheitliche Auffassung von der Aufgabe und dem Ziele der Ländlichen Berufsschule sicherzustellen, ordne ich an, daß bei der Ausbildung der nebenamtlichen Lehrkräfte der Ländlichen Berufsschule nach den nachstehenden Grundsätzen zu verfahren ist. Gleichzeitig hebe ich den Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1921 — I A II e 10025 — und die mit diesem Erlaß veröffentlichten „Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungskursen über Fortbildungsschulkunde“ und die „Richtlinien für die Veranstaltung berufswirtschaftskundlicher Lehrgänge ländlicher Fortbildungsschulen“ auf.

Die Ausbildung erfolgt in Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften.

### A. Lehrgänge.

#### 1. Berufskundlicher Lehrgang.

Alle Volksschullehrer und Lehrerinnen, die nebenamtlich an Ländlichen Berufsschulen unterrichten und fachlich nicht vorgebildet sind, werden zunächst zu einem sechstägigen berufskundlichen Lehrgang an einem hierzu geeigneten Orte zusammengezogen. Der in der Ländlichen Berufsschule zu behandelnde Stoff wird in Referaten, die von Landwirtschaftslehrern, Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und sonst geeigneten Fachleuten zu halten sind, dargestellt und abgegrenzt. Es kommt hier darauf an, zu zeigen, was die Ländliche Berufsschule den Schülern stoffmäßig zu vermitteln hat. Die Aufgliederung des Stoffes nach Sachgebieten in der seither üblichen Weise ist zu vermeiden. Es hat sich vielmehr jedes Referat eng an den Arbeitsplan der Ländlichen Berufsschule anzulehnen. Die Referenten sollen das für die betreffende Gegend Wesentliche und Wichtige besonders berücksichtigen. Sie sollen weiterhin die Lehrgangsteilnehmer auf die geeignete Literatur hinweisen, damit fachlich einwandfreie und in der Berufsschule zu verwendende Bücher in die Hand der Lehrer kommen.

Mit der theoretischen Ausbildung sind Betriebsbesichtigungen, insbesondere von Lehrwirtschäften, Feld- und Gartenbegehungen, praktische Vorführungen von Arbeitsmethoden und Arbeitsgeräten

zu verbinden. Um die möglichst eingehende Ausbildung der Lehrer zu gewährleisten, ist die Zahl der Teilnehmer in der Regel auf 30 zu beschränken. Über die Leitung der berufskundlichen Lehrgänge wird von dem Regierungspräsidenten von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

2. Fachmethodischer Lehrgang.

Alle Lehrkräfte, die fachlich schon vorgebildet sind, sowie diejenigen, die am berufskundlichen Lehrgange teilgenommen haben, sind in einem fachmethodischen Lehrgange weiterzubilden. In diesem Lehrgang sind die Teilnehmer nimmehr zur selbständigen Mitarbeit heranzuziehen. Dementsprechend sind die Referate von Berufsschullehrern bzw. Berufsschullehrerinnen zu halten. Sie sollen in erster Linie den Unterrichtsstoff nach den für den ersten Lehrgang gegebenen Richtlinien behandeln, darüber hinaus aber auch die methodischen Grundsätze der Stoffdarbietung herausarbeiten. Der methodische Lehrgang hat also den Lehrgangsteilnehmern vorwiegend zu zeigen, wie der Stoff behandelt werden soll. An die Referate schließt sich eine eingehende Aussprache an. Die Anzahl der Teilnehmer ist nach den jeweiligen Umständen festzusetzen. Die Leitung wird vom Regierungspräsidenten einer im ländlichen Berufs- und Fachschulwesen erfahrenen Persönlichkeit übertragen.

Die Lehrgänge für Lehrerinnen der Hauswirtschaftsschulen (ländlichen Berufsschulen für Mädchen) sind getrennt von denen der Berufsschullehrer durchzuführen. Die berufskundliche und die fachmethodische Ausbildung kann in den Lehrgängen zusammengefaßt werden. Besonderer Wert muß hier auf die praktischen Übungen gelegt werden. Die Leitung dieser Lehrgänge wird vom Regierungspräsidenten von Fall zu Fall geregelt. Die Zahl der Teilnehmerinnen ist durch die zur Verfügung stehenden Unterrichts- und Wirtschaftsräume begrenzt.

**B. Arbeitsgemeinschaften.**

Die Weiterbildung und die ständige Verbindung der Berufsschullehrer und Lehrerinnen mit den Fachschulen und mit der landwirtschaftlichen Praxis ist innerhalb der Kreise durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Landwirtschaftlichen Fachschule und der Ländlichen Berufsschule sowie durch die Zusammenarbeit mit den durch die Landesbauernschaften anerkannten Lehrherren und Lehrfrauen zu fördern.

Berlin, den 18. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h n e r.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E V 351 (b).

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 102.)

**Volksbildung**

a) Für das Reich

**126. Stehbildstreifen „Kampf dem Verderb“.**

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung im Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst e. V., Berlin W 62, Einemstraße 11, hat einen Stehbildstreifen „Kampf dem Verderb“ hergestellt, der von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilmbildung als für den Unterricht in hauswirtschaftlichen Berufsschulen des ersten Schuljahres geeignet befunden worden ist. Eine kurze Anleitung für die textliche Gestaltung des Vortrages steht zur Verfügung. Das Bildband sowie die Anleitung sind unmittelbar von der Reichsarbeitsgemeinschaft zum Preise von 5 RM bzw. gegen eine Leihgebühr von 3 RM anzufordern.

Ich mache empfehlend hierauf aufmerksam.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: v o n S t a a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — V c 80 E IV.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 103.)

b) Für Preußen

**Körperliche Erziehung**

**L u f t f a h r t u n d L u f t s c h u s**

a) Für das Reich

**127. Ableistung der dreifemestrigen Grundausbildung gemäß Abschnitt I der Hochschul-sportordnung.**

Gemäß Abschn. I der Hochschul-sportordnung sind alle der Deutschen Studentenschaft angehörige Studierenden zur Ableistung der dreifemestrigen Grundausbildung verpflichtet.

Da die in Vorbereitung befindlichen Neuaufnahmegestimmungen der deutschen Hochschulen vorsehen, daß künftig auch die Studierenden mit kleiner Matrikel der Deutschen Studentenschaft an-

gehören, bestimme ich, daß ab Sommersemester 1937 alle Studierenden mit kleiner Matrikel zwei Semester lang an der sportlichen Grundausbildung teilnehmen und den Sportbeitrag von 5 RM je Semester entrichten.

Die Bestimmungen des Abschn. I der Hochschul-sportordnung finden sinngemäße Anwendung.

Von der Verpflichtung zur Grundausbildung sind ausgenommen die Turnstudenten (=studentinnen), die gemäß Abschn. IV der Hochschul-sportordnung mit meiner besonderen Genehmigung an der einjährigen Turnlehrerausbildung teilnehmen und gemäß Runderlaß vom 22. November 1935 — W I i 4026/35 K I — mit kleiner Matrikel eingeschrieben sind.

Berlin, den 6. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R ü m m e l.

An die Herren Rektoren der preussischen Universitäten (für Köln: über den Herrn Staatskommissar), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen, Breslau, die Herren Universitätskuratoren in Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Kiel, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (für Köln: über den Herrn Staatskommissar), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (als Kurator der Akademie in Braunsberg), den Herrn Vorsitzenden des Kuratoriums der Wirtschaftshochschule in Berlin, den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar), den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal (durch den Herrn Kurator daselbst), den Herrn Rektor der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, die Herren Direktoren der Hochschul-institute für Leibesübungen in Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Kiel, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn, Münster, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Aachen, Kottbus, Hamburg, Jena, München, Erlangen, Würzburg, Tübingen, Stuttgart, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Gießen, Darmstadt, Leipzig, Dresden und die Unterrichts-verwaltungen der Länder mit Hochschulen. — K I 8100/9. 12. 36 W I.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 103.)

## 128. Feueranzünden im Walde.

Folgender Erlaß wird in Erinnerung gebracht:

In der letzten Zeit mehrten sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abkochens offene Holzfeuer im Walde angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet oder in einigen Fällen sogar vernichtet haben.

Ganz abgesehen davon, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist, und daß außerdem der Täter oder seine Angehörigen für allen Schaden haftbar gemacht werden, der durch einen Waldbrand entsteht, muß in allen an Wanderungen beteiligten Kreisen noch mehr Verständnis dafür geweckt werden, daß durch solches fahrlässiges Verhalten dem Volksvermögen schwerer Schaden zugefügt wird, der bei der heutigen überaus ernstesten Lage des Staates unbedingt vermieden werden muß. Wir ersuchen daher, die Jugendpfleger (=pflegerinnen), Lehrer, Schulvorstände, Schulräte, Vereinsleiter und andere leitende Persönlichkeiten anzuhalten, daß von ihnen im Unterricht und bei Wanderführerlehrgängen regelmäßig darauf hingewiesen wird, daß die jugendlichen Wanderer beim Feuermachen in der Nähe eines Waldes äußerste Vorsicht zu beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst zu befolgen haben.

Diesen Hinweis bitten wir alljährlich, vor allem zu Beginn der Wanderzeit, zu wiederholen.

Berlin, den 25. Juli 1924.

Zugleich im Namen des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: S c h e i d t.

M.f.B. III 6. 1337/24, M.f.B.,R.u.B. U IV 1180.

\*

Berlin, den 11. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: U s a d e l.

Bekanntmachung. — K II 9252/5. 2. 37.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 104.)

## 129. Vereinheitlichung der Fachausdrücke der Flugtechnik.

Das Fehlen einheitlicher Fachausdrücke auf dem Gesamtgebiet der Flugtechnik hat die Zentrale für wissenschaftliches Berichtswesen bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt e. V., Berlin-Adlershof, veranlaßt, laufend Blätter im Format DIN A 4 herauszugeben, die die Bezeichnung der hauptsächlichsten Bauteile eines Flugzeuges, die Bauteile in Einzeldarstellungen, eine Zusammenstellung der flugmechanischen Bezeichnungen usw. enthalten. Das dazugehörige Wörterverzeichnis ist in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch abgefaßt. Das erste Blatt mit der Bezeichnung der hauptsächlichsten Bauteile eines Flugzeuges ist



bereits erschienen und kann gegen Erstattung der Herstellungskosten von der Zentrale für wissenschaftliches Berichtswesen zum Preis von 0,20 RM bezogen werden.

Die Beschaffung dieses Blattes wie auch der folgenden wird hiermit empfohlen.

Berlin, den 12. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, die Hochschulinstitute für Leibesübungen an den Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren, bei Köln: durch das Universitätskuratorium über den Herrn Staatskommissar der Universität in Köln), die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Technischen Hochschulen Hannover und Aachen (durch die Herren Direktoren), die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Abteilung Luftfahrt der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin und die Lehrmittelstelle für Luftfahrttechnik in Berlin-Neukölln, Leinestraße 39—45. — K I b 8700/12. 12. 36 (210) W I, W II, E III, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 104.)

### 130. Auslegung der Ziff. 2 c des Begleiterlasses zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936.

Um eine einheitliche Handhabung der Ziff. 2 c des Begleiterlasses zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936 — K I 8132/14. 1. 36 E I b, E IV, Z II a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 336) zu gewährleisten, bestimme ich:

Maßgeblich für die Anerkennung der in Ziff. 2 c des vorgenannten Begleiterlasses geforderten zehnjährigen sportlichen Lehrtätigkeit ist nicht der zehnjährige Besitz eines Unterrichtserlaubnißscheines, sondern der glaubhafte Nachweis, daß der Antragsteller mindestens zehn Jahre gegen Entgelt Turn-, Sport- und Gymnastikunterricht erteilt hat, ohne eine Prüfung abgelegt zu haben. Ich ersuche jedoch, die Erteilung des Unterrichtserlaubnißscheines bzw. dessen Verlängerung davon abhängig zu machen, daß der Bewerber unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen über den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer bei dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin W 8, Unter den Linden 69, eine

Bestätigung als staatlich anerkannter Lehrer der betreffenden Übungsart einholt.

Berlin, den 13. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberbürgermeister und Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Schulabteilung). — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen an den preussischen Universitäten (durch die Herren Universitätskuratoren, an den Universitäten Frankfurt a. M. und Köln: durch die Universitätskuratorien, bei Köln: über den Herrn Staatskommissar). — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken mit der Bitte, nach Maßgabe der dortigen Vorschriften über Privatunterricht eine entsprechende Regelung zu treffen. — K I 8132/10. 12. 36 E II b, E II e, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 105.)

### 131. Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen.

In Verfolg meines Erlasses vom 1. Dezember 1936 — K I b 8711/17. 11. 36 (27) — (RMin. AmtsblDtschWiss. S. 543) übersende ich in der Anlage die Liste 6 über die von der Prüfstelle für Unterrichts- und Anschauungsgeräte in der Luftfahrt zugelassenen Geräte.

Berlin, den 15. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, die Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, die Hochschulinstitute für Leibesübungen (durch die Herren Universitätskuratoren; bei Köln: durch das Universitätskuratorium über den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar der Universität in Köln), die Hochschulinstitute für Leibesübungen der Technischen Hochschulen Hannover und Aachen (durch den Herrn Rektor) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — K I b 8711/27. 1. 37 E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 105.)

Anlage.

## Liste Nr. 6

## der von der Prüfstelle für Unterrichts- und Anschauungsgeräte in der Luftfahrt zugelassenen Geräte.

## I. Windstromerzeuger.

1. Hersteller: Schulze, Köthen (Anhalt). Katalog-Nr. 2930. Düsendurchmesser 146 mm. Preis mit eingebautem Motor 150 RM, mit austauschbarem Motor 160 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen.

2. Hersteller: Physikalische Werkstätten, Göttingen. Katalog-Nr. 2379 a, 2380 a. Düsendurchmesser 90 mm. Preis 72 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen.

3. Hersteller: Leppin & Masche, Berlin. Katalog-Nr. 6922 a. Düsendurchmesser 150 mm. Preis 125 RM.

Das Gerät ist geeignet für höhere Schulen.

## II. Mehngeräte.

1. Dreikomponentenwaage nach Wildermuth. Hersteller: Physikalische Werkstätten, Göttingen. Katalog-Nr. 2092 usw. Preis mit Zubehör 123,75 RM.

Das Gerät ist geeignet für alle Schulsysteme.

2. Einkomponentenwaage. Hersteller: Preuschoff, Berlin. Katalog-Nr. 10118/20. Preis mit Zubehör 24 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen.

3. Winddruckmehngerät nach Göllnitz. Hersteller: Max Kohl, Chemnitz. Katalog-Nr. 97081, 97081 a und b. Preis mit Zubehör 63 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen.

4. Fluglehrgerät. Hersteller: Lehbold Nachf., Köln. Katalog-Nr. 37400. Preis des Kastens 24 RM. Der Inhalt des Kastens: Umlaufgerät mit Zubehör, Katalog-Nr. 37401, 37429 usw., Preis 113 RM, ist bereits im Dezember 1935 genehmigt.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen.

## III. Demonstrations- und Anschauungsgeräte.

1. Elektrisch angetriebene Walze zum Nachweis des Magnuseffektes. Hersteller: Peter Koch, Köln. Katalog-Nr. 1936. Preis 39 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen.

2. Gerät für Magnuseffekt für Rundlauf. Hersteller: Lehbold Nachf., Köln. Katalog-Nr. 37420. Preis 8,50 RM.

Das Gerät ist geeignet für Volksschulen, Aufbauklassen der Volksschulen, Mittelschulen, höhere Schulen.

3. Waage nach Schütt. Hersteller: Johannes Blume, Berlin. Katalog-Nr. 3514. Preis 25 RM.

Das Gerät ist im Prinzip genehmigt.

4. Experimentierkasten „Flugphysik“ nach Leimbach. Hersteller: Physikalische Werkstätten, Göttingen. Katalog-Nr. 3202, 3203, 3204 usw. Preis 45 RM.

Dazu: Kleiner Windstromerzeuger nach Leimbach. Katalog-Nr. 3201. Düsendurchmesser 60 mm. Preis 30 RM.

Das Gerät einschl. des dazugehörigen kleinen Windstromerzeugers ist geeignet für einfache Schulsysteme.

## b) Für Preußen

## Sonstiges

## 132. Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683).

Im Jahre 1936 wurden von der Reichsanstalt nach § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) nachstehende Zulassungszeichen ausgeben.

## Auspielgeräte.

Hersteller	Name des Gerätes	Farbe	Nr. der Zulassungszeichen	Gültig	
				vom	bis
				1936	1937
W. Hagel, Hamburg	Miniatur-Autorenbahn	gelb	10004	10. 2.	31. 12.
W. Hagel, Hamburg	Miniatur-Autorenbahn	rot	10005	10. 2.	31. 12.
H. Urban, Breslau	Fanal	rot	10006	14. 2.	31. 12.
				1938	
H. Siebert, Essen	Derby-Rennen	rot	10008	22. 5.	30. 5.
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10009	16. 9.	30. 9.
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10011		
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10012		
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10013	13. 10.	31. 10.
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10014		
H. Schaefer, Berlin	Triumph	rot	10015		
H. Knester, Wuppertal-Barmen	Sprungchanze	rot	10016	26. 10.	31. 10.

Geräte mit Gewinnplättchenausgabe.

Hersteller	Name des Gerätes	Farbe	Nummer der Zulassungszeichen	Gültig	
				vom	bis
				<b>1936</b>	<b>1936</b>
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20011-20060	1. 7.	30. 9.
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20061-20220	29. 1.	30. 9.
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20221-20315	5. 2.	30. 9.
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20316-20410	6. 2.	30. 9.
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20411-20460	13. 2.	30. 9.
A. Leuschner, Leipzig	Adler	gelb	20461-20635	26. 2.	30. 9.
Zenjsch & Meerz, Leipzig	Zmosport	gelb	30101-30150	31. 1.	30. 9.
Zenjsch & Meerz, Leipzig	Zmogolf	gelb	40001-40010	22. 2.	30. 9.

Geräte mit selbsttätiger Warenausgabe.

Hersteller	Name des Gerätes	Farbe	Nummer der Zulassungszeichen	Gültig	
				vom	bis
				<b>1936</b>	<b>1937</b>
Joh. Möbius, Leipzig	Glocke	gelb	30151-30155	27. 3.	31. 12.
Aebe, G. m. b. H., Breslau	Optimist	gelb	40011-40015	5. 5.	31. 12.
Aebe, G. m. b. H., Breslau	Optimist	gelb	40016	12. 8.	12. 8.
Mundlos AG., Magdeburg	Viktoria	gelb	60001-60002	12. 6.	30. 6.
Mundlos AG., Magdeburg	Viktoria	gelb	60003-60004	26.10.	30. 6.

Berlin-Charlottenburg, den 2. Februar 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Star k.

\*

Das von der Firma Alfred Schanz, Ludwigsburg-Eglosheim, unter dem Namen „Fliegerbomben-Abwurfspiel“ hergestellte mechanisch betriebene Spielgerät wird hiermit zugelassen.

Mit dem Spielgerät werden Waren nach dem Gewinnplan auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer ausgespielt.

Dieses Spielgerät kann nach den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683) mit ortspolizeilicher Genehmigung aufgestellt werden.

Berlin-Charlottenburg, den 3. Februar 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Star k.  
(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 106.)

133. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden dem System <sup>172</sup> folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereicht:

Zusatz zu System <sup>172</sup>, die Formen EFk1f, EF3k1f, EFk1tf und EF3k1tf, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von der Firma Heliowatt Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Februar 1937.

Der Präsident  
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.  
Star k.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 107.)

134. Schwimmmeisterprüfungen 1937.

Im Kalenderjahr 1937 werden an den preussischen Hochschulinsti-tuten für Leibesübungen folgende Prüfungen für Schwimmmeister (=meisterinnen) durchgeföhrt:

in Berlin am 4. und 5. November 1937,  
in Bonn am 5. Mai 1937,

in Breslau am 3. und 4. September 1937,  
 in Göttingen am 4. Mai und 2. November 1937,  
 in Greifswald am 9. August 1937,  
 in Halle am 3. April und 16. Oktober 1937,  
 in Kiel am 26. Juni 1937,  
 in Königsberg am 2. April 1937,

in Münster am 29. April und 28. Oktober 1937.  
 in Marburg am 8. April und 18. November 1937,  
 Berlin, den 15. Februar 1937.

Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen  
 der körperlichen Erziehung.

Der Vorsitzende: R r ü m m e l.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 107.)

## Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

### Sachsen

#### 135. Verhütung von Unglücksfällen und Vermeidung von körperlichen Überanstrengungen bei schulischen Veranstaltungen.

In der Schule des nationalsozialistischen Staates steht die körperliche Erziehung an erster Stelle. Sie treibt Leibeserziehung nicht nur in den Turnstunden und an besonderen Wandertagen, sondern bei jeder sich bietenden Gelegenheit in und außerhalb des Unterrichts. Dabei ist zu beachten: Die Schule hat die Kraft der Jugend nicht nur zu entfalten, sondern auch zu hüten. Die Pflege der Leibeserziehung muß also einerseits eindringlich, andererseits umsichtig sein. Für das Gelingen des Erziehungswerkes ist beides wichtig. Jugend kann nur stark werden, wenn ihr Leistungen zugemutet werden. Aber die Entfaltung ihrer Kräfte wird nur dann eine stetige sein, wenn ihr keine verfrühten und übersteigerten Leistungen abgefordert werden. Dem Lehrer sind Leben und Gesundheit seiner Schüler (Schülerinnen) anvertraut. Dieser Verantwortung, die er den Eltern und der Volksgemeinschaft gegenüber trägt, muß er sich bei allen schulischen Veranstaltungen voll bewußt sein.

Ich ordne an:

1. Die geltenden Lehrpläne sind auf dem Gebiet der Leibesübungen daraufhin zu überprüfen, ob sie etwa infolge der Auswahl oder der Dauer der Übungen zu Überanstrengungen und dadurch zu Unglücksfällen oder Gesundheitschädigungen der Schüler (Schülerinnen) Anlaß geben können.

2. Die Wanderpläne haben eine allmähliche Erweiterung des Wandergebietes und damit eine allmähliche Steigerung der Wanderleistungen vorzusehen. Die zulässigen Marschhöchstleistungen sind für jede Klassenstufe einheitlich festzusetzen und dürfen nicht überschritten werden. Auf körperlich Behinderte, Genesende, vorübergehend Unpäßliche, überhaupt auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen ist gewissenhaft Rücksicht zu nehmen.

3. Vor Beginn des Pflichtschwimmunterrichts sind alle Schüler (Schülerinnen) vom Schularzt zu

untersuchen und von der Schule über das richtige Verhalten vor und nach dem Baden und während des Badens zu belehren.

4. Wenn Klassen geschlossen marschieren, ist auf schärfste Marschordnung — besonders in verkehrsreichen Städten — zu achten. Der Lehrer muß die Klasse unausgesetzt im Auge behalten. Das gilt vor allem bei Überquerungen von Straßen. Die beste Marschsicherung ist möglich, wenn mindestens zwei Erwachsene die Klasse begleiten. Die eine Person soll an der Spitze, die andere am Ende der Marschkolonne marschieren. Marschierende Klassen haben stets Verbandmaterial mit sich zu führen. Dieses ist von der Schule zu beschaffen und von einer Lehrkraft zu verwalten. Durch Vorträge und Übungen sind im Laufe der Zeit alle Lehrkräfte über erste Hilfe bei Unglücksfällen zu unterweisen.

5. Benutzt eine Lehrkraft mit ihrer Klasse auf Wanderungen nichtöffentliche Verkehrsmittel, hat sie sich persönlich von der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Fahrers und des Fahrzeuges zu überzeugen.

6. Besondere Gefahren bergen das unzumutbare Verhalten der Schüler (Schülerinnen) bei Bahnfahrten (Schaukeln usw.), das Baden im Freien, das Überschreiten unsicherer Bahnübergänge und die Auflösung der Marschkolonne in unübersichtlichem Gelände, z. B. bei Bergbesteigungen in der Sächsischen Schweiz, in sich. Die Lehrkraft muß die Klasse zu jeder Zeit fest in ihrer Führung haben, mögliche Gefahren sofort übersehen, die Schüler (Schülerinnen) warnen, eindeutige Anordnungen geben und klare Verbote aussprechen, damit — wenn doch ein unvorhergesehener Unglücksfall eintritt — erwiesen ist, daß sie alle erforderliche Umsicht hielten lassen.

7. Alljährlich wird durch Werfen von Schnee- und Eisklumpen nicht nur erheblicher Sachschaden verursacht, sondern auch Gesundheit und Leben von Menschen gefährdet. Die Schule hat daher jedes Jahr zur gegebenen Zeit eindringlich auf die ernststen Gefahren hinzuweisen, die mit dem Werfen von Schnee- und Eisklumpen verbunden sind, das Werfen zu verbieten und für Beachtung des Verbots besorgt zu sein. Das Werfen leichter Schneebälle unter Aufsicht des Lehrers soll durch das Verbot nicht berührt werden.

8. Die Leiter der Schulen haben zu Beginn jedes Schuljahres in einer Dienstbesprechung der gesamten Lehrerschaft ihrer Schule die bisher ergangenen und nachstehend aufgeführten Verordnungen über die Sicherung von Leben und Gesundheit der Schüler (Schülerinnen) bekanntzugeben. Es sind dies folgende Verordnungen:

- a) Verordnung Nr. 43 vom 9. Juni 1932 (WDVl. S. 43) betr. Baden auf Schulfahrten;
- b) Verordnung Nr. 86 vom 20. Juli 1934 (WDVl. S. 78) betr. Verbot der Verwendung von Lastkraftwagen zur Beförderung von Schülern (Schülerinnen) bei Schulreisen und Schulausflügen;
- c) Verordnung Nr. 131 vom 28. August 1935 (WDVl. S. 98) betr. Erziehung zur Verkehrsdisziplin;
- d) Verordnung Nr. 147 vom 26. September 1935 (WDVl. S. 115) betr. Verkehrsdisziplin des Radfahrers;
- e) Verordnung Nr. 17 vom 28. Januar 1936 (WDVl. S. 9) betr. Unfälle bei Veranstaltungen der Schule.

Ferner sind bekanntzugeben aus dem Sächsischen Verwaltungsblatt:

- f) Verordnung Nr. 112 vom 5. Februar 1935 (VerwBl. I S. 67) betr. Tritthalten auf Brücken;
- g) Verordnung Nr. 614 vom 20. Juli 1935 (VerwBl. I S. 373) betr. Radfahrverkehr.

Erstmalig ins Amt tretende Junglehrer sind unter Hinweis auf vorstehende Verordnungen besonders zu belehren.

Jede Lehrkraft hat die Pflicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die ihr anvertrauten Schüler (Schülerinnen) auf die Verhütung von Unglücksfällen und Vermeidung von Überanstrengungen hinzuweisen und auf sie erzieherisch so einzuwirken, daß sie ihren Anordnungen und Anweisungen sofort und unbedingt nachkommen. Tritt trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch ein Unglücksfall ein, dann darf die Lehrkraft des Schutzes der Behörde sicher sein.

Dresden, den 5. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen  
— Landesregierung —  
Ministerium für Volksbildung.  
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B I U.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 108.)

### 136. Wegfall der Rangordnung der Schüler und Schülerinnen in den Volksschulen, höheren Schulen und den höheren Handelslehranstalten.

In der Ausführungsverordnung zum Sächsischen Volksschulgesetz (§ 7 Abs. 3) und in den Lehr- und Prüfungsordnungen der höheren Schulen für

Knaben ist die Festlegung einer Rangordnung der Schüler innerhalb ihrer Klasse vorgesehen.

Die Lehr- und Prüfungsordnungen für die höheren Mädchenbildungsanstalten enthalten keine entsprechenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Festlegung einer Rangordnung werden nunmehr auch für die Volksschulen und die höheren Handelslehranstalten — einschließlich der höheren Handelslehranstalten — außer Kraft gesetzt, da die dabei vorausgesetzten Vergleichsmöglichkeiten durch die Beseitigung der Zwischennoten und die Einführung einer „Allgemeinen Beurteilung“ nach der Verordnung vom 20. August 1935 (WDVl. S. 93) weggefallen sind. Die zu fordernde Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schüler (Schülerinnen), die das körperliche, charakterliche und geistige Streben umfaßt und zahlenmäßig nicht festlegbar ist, läßt die Aufstellung einer stufenmäßigen Rangordnung nicht mehr zu.

Von den nach der Gesamtwertung besten oder besonders geeigneten Schülern (Schülerinnen) ist einer mit dem Amt des Klassenführers (der Klassenführerin) zu beauftragen; andere sind als Führer (Führerinnen) von Klassenkameradschaften einzusetzen.

Klassenkameradschaften sind in jeder Klasse zu bilden, soweit nicht deren Zusammensetzung und Stärke einer Untergliederung entgegensteht. Sie sollen dem Gedanken der Gemeinschaftsleistung dienen. Außerdem soll die Beauftragung mit der Führung einer Klassenkameradschaft nach Wegfall der Rangordnung Ansporn zu Höchstleistungen innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft geben.

Dresden, den 6. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen  
— Landesregierung —  
Ministerium für Volksbildung.  
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B I R.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 109.)

### 137. Pflege der Hochsprache in den sächsischen Schulen.

Die Muttersprache als wesenhafter Ausdruck unseres Volkstums bedarf der sorgsamsten Pflege in der Schule. Mehr als bisher hat der Unterricht sprachbildende Arbeit zu leisten und das Ziel einer einwandfreien Beherrschung aller sprachlichen Ausdrucksmittel auf dem Wege über die *g e s p r o c h e n e* Sprache zu erreichen.

Vorbild und Ziel aller Spracharbeit ist die *H o c h s p r a c h e*. Sie ist die Verkehrssprache der Schule. Aufgabe der Schule ist es, zu ihr hinzuführen und sie durch Sprecherziehung kraftvoll zu gestalten. Die Schule erzieht zu Sprachzucht und wendet sich

damit gegen lässige Umgangssprache und verlotterte Gassensprache.

Ich ordne daher an:

1. Die Lehrkräfte haben durch einwandfreien Gebrauch der Hochsprache die Schüler (Schülerinnen) durch Vorbild und Beispiel und darüber hinaus durch erziehliches Üben an die Hochsprache zu gewöhnen. Der Sprechstil soll durch schlichte, knappe und klare Bestimmtheit — auch im Sprachausdruck — gefasste, zuchtvolle innere und äußere Haltung, also Charakter bekunden (siehe Verordnung Nr. 70, B. V. 1936 S. 39: „Erziehung zu guter, straffer Haltung“).

Der gesamte Unterricht ist in den Dienst der Sprechbildung zu stellen. Auch außerhalb des Unterrichts ist auf die sprachliche Haltung der Schüler (Schülerinnen) zu achten (Pause, Landheim, Wanderung, Schulaufführungen usw.). In den Berufsschulen ist bei Schülern (Schülerinnen), die in Berufsvorbereitung auf Berufe mit Kundendienst stehen (Kellner, Kaufleute, Verkäuferinnen, Kinderpflegerinnen), auf Sprecherziehung besonderes Gewicht zu legen.

Der Hauptanteil der Sprechpflege fällt dem Deutschunterricht zu. Die Lehrpläne haben jedem Schuljahr eine festumrissene sprecherzieherische Aufgabe zuzuweisen. Das jeweilige Ziel ist durch regelmäßige und planmäßige Übungen zu erreichen. Diese Übungen haben vom Laut und vom Wort auszugehen, sollen aber so bald wie möglich die natürliche Ganzheit des Sprachausdrucks aufsuchen, weil nur in diesem Bereich eine natürliche, charaktervolle Hochsprache gewonnen werden kann. Die Ausdrucksfähigkeit in zusammenhängender Rede, in Erzählung, Bericht, Schilderung unter Wahrung der hochsprachlichen Reinheit ist fortlaufend zu üben.

Auch Werke unserer Dichter sollen weit mehr als bisher durch Sprechen als sprachliche Höchstleistungen unseres Volkes der Jugend in ihrer sprachlich-geistigen Ganzheit erschlossen werden.

Indem die Schule auf diese Weise in allen ihren Ausdrucksformen zur Hochsprache als Sprache des Umgangs wie der Kunst hinführt, dient sie zugleich einem völkischen Ziel, denn die Hochsprache ist Ausdruck der geistigen Einheit aller Deutschen.

2. Die Schulaufsichtsbeamten und die Leiter der Schulen, die in besonderem Maße sich mit dem gesamten Fragenkreis der Sprecherziehung vertraut zu machen haben, haben bei ihren Unterrichtsbesuchen der Sprechweise der Lehrer und Schüler (Schülerinnen) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich von der Planmäßigkeit der sprecherzieherischen Arbeit auf den einzelnen Klassenstufen zu überzeugen. Unnachsichtlich und mit Nachdruck ist auf die Erfüllung der in Ziff. 1 aufgestellten Forderungen zu dringen. An Mängeln, die sich zeigen, darf auf keinen Fall vorübergegangen werden. In den Berichten über die Unterrichtsbesuche sind die Feststellungen über die sprachliche Haltung der Lehrkräfte und der Schüler (Schülerinnen) zu vermerken, desgleichen in allen Berichten und Gutachten, die sich mit der dienstlichen Leistung der Lehrkräfte befassen (Gutachten nach Beendigung des

Probejahres bzw. der Referendarzeit, Verwendung im Auslandschuldienst, Anträge auf Ernennung zum nichtständigen Lehrer und zum Stellenanwärter usw.). Schulamtsbewerber aller Schularten werden künftig vor Zulassung zum Schuldienst und nach Beendigung des Probe- bzw. Referendarjahres auf ihre sprachliche und äußere Haltung besonders überprüft werden. Hierüber ergeht besondere Verordnung.

3. In Zusammenarbeit zwischen dem NSDAP., Gau Sachsen, und dem Ministerium für Volksbildung werden Lehrgänge für Sprecherziehung eingerichtet. Die Teilnahme an den Lehrgängen ist Pflicht. Auskunft in Fragen der Sprecherziehung erteilt das Gauamt für Erzieher, Dresden-N. 1, Zinzendorfstraße 2.

Dresden, den 21. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen  
— Landesregierung —  
Ministerium für Volksbildung.

(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — B 2 S.

(RMinAmtsblDtschWiff. 1937 S. 109.)

### 138. Kampf dem Verderb.

Ich habe den Schulen bereits durch verschiedene Verordnungen Anweisungen gegeben, wie sie sich an dem Kampf gegen den Verderb zu beteiligen haben. Dieser Kampf ist von allen Schulen weiterhin nach Kräften zu führen.

Da aber entscheidend sein wird, ob und wie die volkswirtschaftlich bedeutendste Zelle — der Familienhaushalt — den Verderb bekämpft, erwächst den Mädchen Schulen eine ganz besondere Aufgabe.

Ich ordne deshalb für alle Mädchenschulen an:

1. Die Lehrpläne der in Frage kommenden Fächer sind im Hinblick auf diese neue Aufgabe zu überprüfen und zu ergänzen.

2. Im Unterricht in Nadelarbeiten und Hauswirtschaft ist der Erziehung der Mädchen für den Kampf gegen den Verderb ein wichtiger Raum einzuräumen.

Im Nadelarbeitsunterricht aller Schularten ist von Anfang an zu sparsamster und verständnisvoller Verwendung aller Werkstoffe zu führen. Die Schülerinnen müssen alle Formen zweckmäßigen Ausbesserns kennen und beherrschen lernen. Unterweisungen über die sinnvolle Erhaltung und Pflege von Kleidung und Wäsche sind einzubauen. Es ist darüber aufzuklären, in welcher Weise alle für den Gebrauch nicht mehr verwendbaren Stoffreste, Kleidungs- und Wäschestücke der Volkswirtschaft nutzbar gemacht werden können.

Im Hauswirtschaftsunterricht hat der Leitgedanke zu sein: Sparsame und sinnvolle

Wirtschaftsführung! Die Schülerinnen sind zu zweckmäßigem Einkauf zu erziehen (Beachtung der Marktlage!). Sie müssen die volkswirtschaftlich richtigste Verwendung der Nahrungsmittel beherrschen lernen. Auf die Abfall- und Resteverwertung ist besonderer Wert zu legen; über die besten Formen der Aufbewahrung und Haltbarmachung der Nahrungsmittel sind Anweisungen zu erteilen. Auch in der Pflege des Hausrates und des Hausgerätes sind die Schülerinnen zu sicherer Beherrschung aller Arbeitsweisen zu führen.

In allen Nadelarbeitszimmern und Küchen sind Behälter aufzustellen, in denen im Unterricht nicht mehr verwendbare Abfälle gesammelt werden. Es ist Vorkehrung zu treffen, daß diese Abfälle von den in Frage kommenden Sammelstellen abgeholt werden.

3. Zur Unterstützung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind ab und zu **Ausstellungen** einfacher Art zu veranstalten, die anschaulich zeigen, wie dem Verberb entgegengearbeitet werden kann. Schulen, denen Schaukästen oder ein Ausstellungszimmer zur Verfügung stehen, können Dauer-

ausstellungen einrichten. Diese Ausstellungen sind auch den Eltern, insbesondere den Müttern, zugänglich zu machen.

4. Die Leiter aller Schulen haben dieser wichtigen Aufgabe ihr besonderes Augenmerk zu schenken und sie in jeder Weise zu fördern.

5. Die Arbeitsgemeinschaften für Junglehrerinnen an Volks- und Berufsschulen sind von Zeit zu Zeit unter das Thema „Kampf dem Verberb“ zu stellen.

6. Mit den zuständigen Stellen der N.S.-Frauenschaſt und der N.S.B. ist Verbindung zu suchen.

Dresden, den 22. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Sachsen  
— Landesregierung —  
Ministerium für Volksbildung.  
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — Allg. 1. 53.

(MinAmtsblDtschWiff. 1937 S. 110.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>		<b>Für Preußen:</b>	
<b>Für das Reich:</b>			
Ableistung der dreifsemestrigen Grundausbildung gemäß Abschnitt I der Hochschulsportordnung. Vom 6. Februar 1937	103	Zulassung mechanisch betriebener Spielgeräte nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (RGBl. I S. 683). Vom 2. u. 3. Februar 1937	106
Zusatzprüfung in Landeskultur für Diplomgärtner. Vom 8. Februar 1937	86	Lateinprüfung an den Oberrealschulen. Vom 3. Februar 1937	93
Schulplanung. Vom 9. Februar 1937	90	Zusammenarbeit von Berufsschule und Berufspraxis. Vom 8. Februar 1937	102
Warnung vor Wilhelm Liepelt. Vom 9. Februar 1937	91	Elektrische Maßeinheiten. Vom 8. Februar 1937	107
Werbung für die ostdeutschen Hochschulen. Vom 11. Februar 1937	86	Staatliche Schulaufsicht im Nebenamt. Vom 10. Februar 1937	92
Studium der Meteorologie. Vom 11. Februar 1937	86	Sperrung von Studienpapieren. Vom 12. Februar 1937	89
Jugendfahrten nach Nordamerika für Schüler und Schülerinnen deutscher höherer Lehranstalten. Vom 11. Februar 1937	90	Abschluß des Ausbildungsganges für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Hochschule für Lehrerinnenbildung. Vom 12. Februar 1937	89
Feueranzünden im Walde. Vom 11. Februar 1937	104	Schwimmeisterprüfungen 1937. Vom 15. Februar 1937	107
Stehbildstreifen „Kampf dem Verderb“. Vom 12. Februar 1937	103	Beiträge der Gemeinden zur Landeschulkasse für 1937. Vom 16. Februar 1937	92
Bereinheitlichung der Fachausdrücke der Flugtechnik. Vom 12. Februar 1937	104	Prüfung vor dem Künstlerischen Prüfungsamt. Vom 18. Februar 1937	93
Schwebende Dienststrafverfahren. Vom 13. Februar 1937	84	Grundsätze für die Ausbildung der nebenamtlichen Berufsschullehrer und -lehrerinnen an der Ländlichen Berufsschule. Vom 18. Februar 1937	102
Seebienst Ostpreußen 1937. Vom 13. Februar 1937	84	Verordnung über die Festsetzung der Diäten für die Anwärter (Anwärterinnen) auf Oberschullehrer- (-lehrerinnen-) Stellen (Lehramtskandidaten [-kandidatinnen]) in der Besoldungsgruppe A 4 a (Dienstbezüge der Mittelschullehrer) vom 13. Februar 1937. Vom 20. Februar 1937	93
Volkschulen als Versuchsschulen. Vom 13. Februar 1937	90	Besoldung der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen nach dem Reichsbesoldungsgesetz. Vom 20. Februar 1937	94
Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht „Cohnen-Anders“. Vom 13. Februar 1937	91		
Bewerberliste und Bewerberkartei der Lehrkräfte für gewerbliche Berufsschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufs- und Fachschulen. Vom 13. Februar 1937	92	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
Auslegung der Ziff. 2 c des Begleitterlasses zur Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) im freien Beruf vom 2. Juni 1936. Vom 13. Februar 1937	105	<b>S a c h s e n</b>	
Pflege der Luftfahrt in den Schulen und Hochschulen. Vom 15. Februar 1937	105	Verhütung von Unglücksfällen und Vermeidung von körperlichen Überanstrengungen bei schulischen Veranstaltungen. Vom 5. Januar 1937	108
Aufnahme in das Fredericianum in Davos. Vom 16. Februar 1937	91	Wegfall der Rangordnung der Schüler und Schülerinnen in den Volksschulen, höheren Schulen und den höheren Handelsschulen. Vom 6. Januar 1937	109
Strafverfahren gegen Studentenfürher. Vom 17. Februar 1937	87	Pflege der Hochsprache in den sächsischen Schulen. Vom 21. Januar 1937	109
Anzulässige Streichung von Versorgungsanwärtern aus der Bewerberliste. Vom 19. Februar 1937	85	Kampf dem Verderb. Vom 22. Januar 1937	110
Schriftverkehr mit dem Stadtpräsidenten und Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. Vom 22. Februar 1937	86		
Besuch der Hochschulen. Vom 22. Februar 1937	87		
Übergang hochbegabter Kinder von der Grundschule auf die höhere Schule. Vom 22. Februar 1937	91		
Semesterbeginn und -schluß an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien. Vom 24. Februar 1937	88		